



Schlussbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020

Große Kreisstadt Freital

Rechnungsprüfungsamt

Impressum

Stadtverwaltung Freital
Rechnungsprüfungsamt
Am Bahnhof 8
01705 Freital

Az.: 095.611/2020

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A	PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2020	1
1	PRÜFUNGS-AUFTRAG/PRÜFUNGSGRUNDLAGEN	1
2	VORJAHRESABSCHLUSS	2
2.1	Feststellungsverfahren des Jahresabschlusses 2019	2
2.2	Auswertung von Feststellungen aus Vorjahren	2
3	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	3
3.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Oberbürgermeisters	3
3.2	Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen	3
4	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
4.1	Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	5
4.2	Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung	5
4.3	Vollständigkeitserklärung	6
5	FESTSTELLUNGEN ZU HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN	7
5.1	Erlass der Haushaltssatzung	7
5.2	Haushaltsplan	7
5.3	Planfortschreibung	8
6	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
6.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
6.2	Berichtigung der Eröffnungsbilanz	13
6.3	Einhaltung Haushaltsplan 2020	14
6.4	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
7	PRÜFUNGSVERMERK	29
8	EMPFEHLUNG UND UNTERZEICHNUNG	30
TEIL B	PRÜFUNG NACH § 105 UND § 106 SÄCHSGEMO IM BERICHTSZEITRAUM 2020	31
9	ERGEBNISSE DER PRÜFUNGEN NACH § 105 SÄCHSGEMO	31
10	ERGEBNISSE DER PRÜFUNGEN NACH § 106 SÄCHSGEMO	31
10.1	Kassenüberwachung, Kassenprüfungen	31
10.2	Vergabeprüfungen	32
10.3	Weitere Prüfungen	32

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Prüfungsfeststellungen	4
Tabelle 2:	Planfortschreibung	9
Tabelle 3:	Ergebnisrechnung Planvergleich	14
Tabelle 4:	Finanzrechnung Planvergleich	18
Tabelle 5:	Gegenübestellung Zahlungsmittelsaldo – Kredittilgung	20
Tabelle 6:	Vermögensrechnung – Aktiva 2020 – 2019	23
Tabelle 7:	Entwicklung Investitionsquote	24
Tabelle 8:	Entwicklung Finanzanlagevermögen	24
Tabelle 9:	Vermögensrechnung – Passiva 2020 – 2019	25
Tabelle 10:	Entwicklung Kapitalposition	25
Tabelle 12:	Entwicklung Sonderposten	25
Tabelle 13:	Ertragslage 2020 – Vergleich zum Vorjahr	26
Tabelle 14:	Entwicklung Steuerdeckungsquote	27
Tabelle 15:	Finanzlage 2020 – Vergleich zum Vorjahr	28

DIAGRAMMVERZEICHNIS

Diagramm 1:	Entwicklung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	17
Diagramm 2:	Entwicklung Ermächtigungsübertragungen 2013 bis 2024	21

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Vermögensrechnung 2020, Stand 25.10.2024	35
Anlage 2	Ergebnisrechnung 2020, Stand 25.10.2024	36
Anlage 3	Finanzrechnung 2020, Stand 25.10.2024	38
Anlage 4	Kennzahlen	40
Anlage 5	Stellungnahmen der Verwaltung zu den im Schlussbericht aufgeführten Feststellungen	44

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	46
------------------------------------	-----------

TEIL A

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2020

1 PRÜFUNGSauftrag/PRÜFUNGSGRUNDLAGEN

Nach § 104 SächsGemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 als Pflichtaufgabe. Dabei sind die Buchführung, die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung einschließlich des Anhangs mit Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 der

Großen Kreisstadt Freital

nachfolgend Stadt oder Stadt Freital genannt, einzubeziehen.

Den Inhalt und die Aufgaben der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses regelt die Sächs-KomPrüfVO. Die Prüfung soll feststellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO ist ein Prüfungsvermerk zu erteilen.

Für die Umsetzung des Prüfungsauftrages bildeten die im Berichtszeitraum geltenden gesetzlichen Regelungen:

- Sächsische Gemeindeordnung
- Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
- Sächsische Kassen- und Buchführungsverordnung
- VwV Kommunale Haushaltssystematik
- VwV Kommunale Haushaltswirtschaft
- Erlasse des SMI

sowie

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2020 und
- die innerstädtischen Regelungen

die Grundlage.

Im Berichtszeitraum waren die vorübergehend geänderten gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang und zur Unterstützung bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie, insbesondere die Erlasse bzgl. der Anwendung des Gemeindefirtschaftsrecht während der Haushaltsdurchführung und bei der Erstellung des JA 2020 zu beachten.

Bei der vorliegenden Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Freital fanden die Leitlinien der Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR Prüfungsleitlinie 260) Verwendung.

2 VORJAHRESABSCHLUSS

2.1 Feststellungsverfahren des Jahresabschlusses 2019

Der JA 2019 wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am 30.05.2024 mit Beschluss Nr. 032/2024 festgestellt. Im Anschluss erfolgte mit Schreiben vom 22.08.2024 die unverzügliche Information der Rechtsaufsichtsbehörde über die erfolgte Beschlussfassung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe am 01.08.2024. In der ortsüblichen Bekanntgabe der Feststellung des JA 2019 in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes Nr. e048-2024 vom 01.08.2024 wurde auf den elektronischen Abruf der Abschlussdokumente verwiesen.

Damit ist das haushaltsrechtliche Verfahren zur Feststellung des JA 2019 entsprechend § 88c Abs. 3 SächsGemO ordnungsgemäß abgeschlossen worden.

2.2 Auswertung von Feststellungen aus Vorjahren

Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes aus Vorjahresberichten waren im Berichtszeitraum bis 31.12.2020 nicht ausgeräumt (→ Pkt. 3.2 Tabelle 1, S. 3). Im vorliegenden Schlussbericht erfolgt daher eine verkürzte Darstellung der Sachverhalte, die den wiederholten Feststellungen zugrundeliegen. Auf Veränderungen, ggf. die Ausräumung von Feststellungen nach dem Bilanzstichtag wird verwiesen, insofern diese dem RPA zum Zeitpunkt der JAP 2020 vorlagen. Die Verwaltung wurde zur Aktualisierung der bisherigen Stellungnahmen aufgefordert. Diese sind in Anlage 5 mit dem Verweis auf die entsprechenden Gliederungspunkte aufgeführt.

3 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Oberbürgermeisters

Eine Stellungnahme des RPA entsprechend der rechtlichen Anforderungen zur Lagebeurteilung durch den Oberbürgermeister war aufgrund der Inanspruchnahme von gesetzlichen Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO im Rahmen der Erstellung des JA 2020 nicht möglich.

Der für die Inanspruchnahme der gesetzlichen Erleichterungen erforderliche Beschluss des Stadtrates wurde am 09.06.2022 unter Beschluss Nr.: 066/2022 (Vorlagen-Nr.: B 2022/030) gefasst. Mit der Beschlussfassung wird auf die Erstellung von wesentlichen Bestandteilen und Grundlagen eines ordnungsgemäßen Jahresabschlusses verzichtet. Das führt zu Abweichungen von den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, was vom Gesetzgeber mit dem Einräumen von Erleichterungsmöglichkeiten zugelassen wird.¹

3.2 Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen

Unter Berücksichtigung der im Schlussbericht, nachfolgend aufgeführten Feststellungen, hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zu keinen Einwendungen geführt. Es ist festzustellen, dass der JA 2020 im Wesentlichen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Freital vermittelt.

Wiederholt zeigt das RPA Prüfungsfeststellungen aus Vorjahresprüfungen auf, dessen Erledigung dato offen ist. Diese Defizite beeinflussen die Ordnungsmäßigkeit und sind damit als wesentliche Feststellung im Schlussbericht darzulegen.

Nachfolgende Tabelle weist die getroffenen Prüfungsfeststellungen aus und verweist auf dazu abgegebene, ggf. aktualisierte Stellungnahmen der Verwaltung in Anlage 5:

Prüfungsfeststellungen	Textstelle SB/ Stellungnahme
Erlass Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2020 nicht fristgerecht	Pkt. 5.1, S. 7
Ausweis von Schlüsselprodukten ohne Steuerungsrelevanz	Pkt. 5.2.1, S. 7/ Anlage 5, S. 44
Budgetregelungen nicht vollständig automatisch auswertbar, Dokumentation der Budgetkontrolle unvollständig	Pkt. 5.3.2, S. 9/ Anlage 5, S. 44
Erstellung des Jahresabschlusses 2020 nicht fristgerecht	Pkt. 6.1.1, S. 11/ Anlage 5, S. 45
Anlagenübersicht nicht vollständig aus dem HH-Programm generierbar	Pkt. 6.1.1, S. 11/ Anlage 5, S. 45
Aufbau eines wirkungsvollen internen Kontrollsystems erforderlich	Pkt. 6.1.3, S. 12/ Anlage 5, S. 45

¹ Hinweise des SMI zur erleichterten Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2020, Stand 25. Mai 2022

Prüfungsfeststellungen Fortsetzung	Textstelle
Fehlendes Vertragsregister	Pkt. 6.1.4, S. 12/ Anlage 5, S. 45
Fehlende Kosten- und Leistungsrechnung	Pkt. 6.1.5, S. 13/ Anlage 5, S. 45
Keine Durchführung von körperlichen Inventuren; Inanspruchnahme der Erleichterungen bei der Erstellung des JA 2020	Pkt. 6.1.6, S. 13
keine Veranschlagung eines Sonderergebnisses entsprechend § 2 SächsKomHVO	Pkt. 6.3.1.2, S. 16
Differierender Ausweis des Zahlungsmittelbestandes zwischen der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung	Pkt. 6.3.2, S. 18
Hoher Übertrag von HH-Ermächtigungen ins Folgejahr	Pkt. 6.3.2.2, S. 21/ Anlage 5, S. 45
Unvollständiges Bewertungshandbuch und fehlende Fortschreibung	Pkt. 6.4.2, S. 22 Anlage 5, S. 46

Tabelle 1: Prüfungsfeststellungen

4 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

4.1 Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Ausgangspunkt der Prüfung war der vom städtischen RPA Freital geprüfte und vom Stadtrat festgestellte JA zum 31.12.2019. Der Schlussbericht enthielt einen Prüfungsvermerk vom 10.04.2024. Dieser wies aus, dass „der JA (2019) unter Berücksichtigung der im Schlussbericht 2019 dargelegten Sachverhalte im Wesentlichen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Freital vermittelt“.

Der Jahresabschluss 2020, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung, der zugrundeliegenden Buchführung, dem Inventar sowie die darauf bezogene ordnungsgemäße Anwendung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und städtischen Regelungen, bilden den Gegenstand der Jahresabschlussprüfung 2020.

Dabei wurde pflichtgemäß nach § 104 Abs. 1 SächsGemO geprüft, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

4.2 Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung

Das RPA hat die Prüfung des JA zum 31.12.2020 entsprechend den gültigen gesetzlichen Vorgaben, den Erlassen des SMI sowie weiteren Arbeitshilfen vorgenommen. Dabei wurde den Empfehlungen und Prüfungsleitlinien von Berufsverbänden, wie

- Institut der Rechnungsprüfer e. V. (IDR)
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)

gefolgt.

Unter Berücksichtigung der von der Stadt Freital in Anspruch genommenen Vereinfachungsregelungen zur Erstellung von Jahresabschlüssen bis 2020² wurden die Prüfungshandlungen eigenverantwortlich und nach pflichtgemäßem Ermessen geplant und durchgeführt.

Soweit funktionsfähige Kontrollen vorhanden waren und damit die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, war eine Einschränkung der Einzelfallprüfungen möglich. Auffälligkeiten im Ergebnis von analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsprüfungen, wurden anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Unter Beachtung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, dem Grundsatz der Wesentlichkeit nach den Vorgaben der SächsKomPrüfVO und unter Berücksichtigung der sich auf den

² Zweite Verordnung des SMI zur Änderung der SächsKomHVO vom 18.03.2022 und SächsKomHVO gültig ab 12.04.2022

Jahresabschluss auswirkenden, aktuellen gesetzlichen Grundlagen sowie den Regelungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, ergaben sich folgende Schwerpunkte:

- Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft,
- Fortschreibung des Anlagevermögens, insbesondere des Sach- und Finanzanlagevermögens einschließlich der zugehörigen Sonderposten,
- Bestand der liquiden Mittel und kurzfristigen Geldanlagen,
- Vollständigkeit und Bestand von Rückstellungen und Verbindlichkeiten,
- Plausibilitätsprüfungen zur Vermögensrechnung und der Anlagenbuchhaltung sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung,
- Ausweis des Sonderergebnis.

Insofern die Prüfungshandlungen zu Feststellungen führten, wurden Prüfmittelungen erstellt. Nicht ausgeräumte Feststellungen sowie die dazu abgegebenen, aktualisierten Stellungnahmen der Verwaltung (→ Anlage 5) sind Bestandteil des vorliegenden Schlussbericht und die Grundlage für die Beurteilung im abschließenden Prüfungsvermerk.

Schwerpunktprüfungen des RPA im Berichtszeitraum 2020 (z. B. laufende Prüfung der Kassenvorgänge, Vergabeprüfungen, Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) fließen in die Gesamtbeurteilung des JA ein. Die komprimierte Berichterstattung dazu erfolgt in Teil B des Schlussberichtes.

Art und Umfang der getätigten Prüfungshandlungen sind in den jeweiligen Arbeitspapieren dokumentiert. Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung des Vorberichtes über das Prüfungsergebnis, der dem Oberbürgermeister gemäß § 104 Abs. 2 SächsGemO am 12.02.2024 vorgelegt wurde. Nach erfolgter Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen wurde der Schlussbericht in vorliegender Form verfasst.

Die Aussagen im vorliegenden Schlussbericht stellen eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung 2020 dar. Aufgrund der Verwendung von gerundeten Werten kann es zu geringfügigen Differenzen zwischen der Darstellung im Schlussbericht und dem Ausweis im Jahresabschluss kommen.

4.3 Vollständigkeitserklärung

Entsprechend § 10 Abs. 5 SächsKomPrüfVO hat der Oberbürgermeister die Vollständigkeit des JA 2020 sowie die Richtigkeit der zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erteilten Auskünfte und Nachweise schriftlich bestätigt.

Die vorliegende Vollständigkeitserklärung ist datiert vom 25.10.2024.

5 FESTSTELLUNGEN ZU HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN

5.1 Erlass der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der Stadt Freital für das Jahr 2020 beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.01.2020 (Beschluss Nr. 003/2020).

Die Frist nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO, wonach die HH-Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des HH-Jahres vorgelegt werden soll, wurde nicht eingehalten.

Mit Bescheid vom 28.01.2020 bestätigte das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der HH-Satzung 2020.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung galt der HH-Plan 2020 ab 23.02.2020 als rechtswirksam erlassen. Das Erlassverfahren wurde mit der Beendigung der öffentlichen Auslegung ordnungsgemäß abgeschlossen. Damit war auch die haushaltslose Zeit (§ 78 SächsGemO) beendet.

Die HH-Satzung 2020 entsprach hinsichtlich der Form, des Inhaltes und der Vollständigkeit den gesetzlichen Bestimmungen des § 74 SächsGemO.

Die HH-Satzung 2020 enthielt folgende Festsetzungen:

- ein veranschlagtes Gesamtergebnis
(unter Inanspruchnahme der Fehlbetragsverrechnung nach § 72 Abs. 3) 2.278,6 TEUR
 - eine Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln..... - 3.448,0 TEUR
- sowie
- ein Gesamtbetrag vorgesehener Verpflichtungsermächtigungen..... 16.432,8 TEUR
 - ein Höchstbetrag eines Kassenkredites 5.000,0 TEUR

Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten waren nicht veranschlagt.

5.2 Haushaltsplan

5.2.1 Schlüsselprodukte

Unverändert gegenüber den Vorjahren werden im HH-Plan 2020 13 Schlüsselprodukte in den Teilhaushalten dargestellt. Das zu jedem Schlüsselprodukt erstellte Datenblatt weist kommunalpolitische und finanzielle Ziele aus. Die Vorgaben nach § 4 Abs. 2 SächsKommHVO werden mit dem HH-Plan 2020 nicht erfüllt.

Aufgrund der fehlenden Definition von Kennzahlen und dem Verzicht auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes ist die Messbarkeit der Ziele nicht gegeben. Die festgelegten Schlüsselprodukte im HH-Plan 2020 besitzen keinerlei Steuerungsrelevanz. (→ Stellungnahme Anlage 5)

5.2.2 Sperrvermerke

Insgesamt weist der HH-Plan 2020

- 5 Sperrvermerke im Ergebnishaushalt mit einem HH-Volumen von 1.075,1 TEUR und
- 22 Sperrvermerke im Investitionsprogramm mit einem HH-Volumen von 8.053,2 TEUR aus.

Diese vom Stadtrat mit dem Haushaltsplan beschlossenen Sperrvermerke im Ergebnis- und Finanzhaushalt wurden im Haushaltsprogramm zeitnah nach der Beschlussfassung verankert.

Aufgrund des Schriftformerfordernis der Leistungsbeauftragungen nach § 60 SächsGemO sowie dem Erfordernis der Erfassung der Aufträge im Rahmen der Haushaltsüberwachung erfolgte die Beurteilung der Einhaltung der Sperrvermerke anhand der getätigten Auftragsbuchungen.

Mit den gewählten Stichproben wurden rd. 34 % des gesperrten Haushaltsvolumens geprüft. Grundsätzlich bestätigt das RPA die Einhaltung der im HH-Plan verankerten Sperrvermerke.

5.2.3 Halbjahresinformation

Mit der Informationsvorlage I 2020/011 vom 13.08.2020 wurde der Stadtrat über den Vollzug des Haushaltes 2020 zum Stand 31.07.2020 entsprechend § 75 Abs. 5 SächsGemO informiert.

Danach wurde mit einem negativen Gesamtergebnis sowie einem negativen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gerechnet. Von den zur Verfügung stehenden investiven Gesamtermächtigungen in Höhe von 29.529,6 TEUR waren zum Stichtag rd. 40,4 % kassenwirksam realisiert bzw. durch Aufträge gebunden.

Aufgrund und zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erließ der Freistaat Sachsen erhebliche Ausnahmen von der Anwendung des kommunalen Haushaltsrechtes³. Die sich abzeichnenden erheblichen Steuermindereinnahmen konnten durch in Aussicht gestellte Bedarfszuweisungen und weitere Regelungen im „Gesetz zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“ abgefedert werden.

5.3 Planfortschreibung

Der fortgeschriebene Planansatz wird aus den Planansätzen, den übertragenen HH-Ermächtigungen aus dem Vorjahr, den üpl./apl. Mittelbereitstellungen und der Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten (unechte und echte Deckung) ermittelt.

³ Erlass des SMI zur Anwendung des Gemeidewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Freistaat Sachsen vom 20. März 2020

	Planansatz	Übertrag Ermächti- gungen Vorjahr	unechte/ echte Deckung	üpl./apl. Bewilli- gungen	fortge- schriebe- ner Plan- ansatz	Δ Plan/fortge- schriebener Planansatz
	in TEUR					in %
laufende Verwaltungstätigkeit						
Erträge	77.142,0	0,0	1.128,0	0,0	78.269,9	101,5
Aufwendungen	78.018,4	3.079,6	1.115,1	729,1	82.942,2	106,3
laufende Verwaltungstätigkeit						
Einzahlungen	72.693,4	0,0	1.445,1	0,0	74.138,5	102,0
Auszahlungen	70.347,9	4.638,1	1.143,4	1.597,1	77.726,4	110,5
Investitionstätigkeit						
Einzahlungen	15.158,8	0,0	453,8	0,0	15.612,6	103,0
Auszahlungen	20.452,3	7.671,9	500,0	2.550,1	31.174,3	152,4

Tabelle 2: Planfortschreibung

Im Rahmen der Planfortschreibung wurden die Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen der laufenden Verwaltungs- und Investitionstätigkeit erhöht.

5.3.1 Übertragung von Ermächtigungen in erheblichem Umfang

Die übertragenen Ermächtigungen aus dem Vorjahr führen im Rahmen der Planfortschreibung zu einem erheblichen Anstieg des Planansatzes des Jahres 2020. Sie setzen sich zusammen aus den

- OP-Resten, die zum 31.12.2020 bereits als Verbindlichkeiten erfasst worden sind, und
- neuen Resten.

Wie in den Vorjahren war insbesondere bei den Auszahlungen für die Investitionstätigkeit ein hoher Anteil der übertragenen HH-Ermächtigungen zu verzeichnen. Der fortgeschriebene Planansatz für investive Maßnahmen stieg damit auf rd. 31,2 Mio. EUR.

Die Umsetzung der Investitionsvorhaben der übertragenen Mittel und die gleichzeitige Umsetzung der im Haushaltsjahr 2020 veranschlagten Maßnahmen von insgesamt 31,2 Mio. EUR war, basierend auf den Vorjahresergebnissen, nicht zu erwarten (→ Diagramm 1, Pkt. 6.4.2, S. 20). (→ Stellungnahme Anlage 5)

5.3.2 Budgets

Die Budgetbestimmungen im Haushaltsplan 2020 erfolgten auf der Grundlage von § 20 SächsKomHVO.

Da die im HH-Planung 2020 festgelegten Budgets programmtechnisch nicht verankerbar sind, ist eine automatische maschinelle Überwachung und Auswertung der Einhaltung der Budgetregelungen insgesamt nicht möglich. Von der Finanzverwaltung wurde auf eine zeitnahe Kontrolle verwiesen. Die vorliegende Dokumentation beschränkt sich auf die Auswertung der Einhaltung der Deckungskreise, die sich auf die Aufwandskonten sowie Auszahlungskonten beschränkt. Die ausdrücklich in die Budgetsregelungen aufgenommenen Ertrags- bzw. Einzahlungskonten werden zur Auswertung nicht herangezogen. (→ Stellungnahme Anlage 5)

5.3.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen/VE

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen waren lt. Hauptsatzung bei Überschreiten der Wertgrenzen von 25,0 TEUR bzw. 100,0 TEUR vom Finanzausschuss bzw. Stadtrat zu bewilligen. Dementsprechend wurden im Haushaltsjahr 2020 Beschlüsse für die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel für laufende Aufwendungen/Auszahlungen wie folgt gefasst:

B 2020/003	apl. A. - Erstattungen entsprechend der Vereinbarung mit RTLL im Rahmen Grundstücksverkauf Areal Sächsischer Wolf.....	390,0 TEUR
B 2020/036/3	apl. A. - Mietvertrag - Erweiterung Hüttenstraße 14, 3. TA Finanzierung Planungsleistungen.....	223,7 TEUR
B 2020/037	üpl. A. - Kosten Kinderbetreuung – freie Träger coronabedingte Zwischenfinanzierung	350,0 TEUR
B 2020/052	apl. A. - Stadtsanierung – Zuschuss an Beteiligungen - energetische Sanierung Turnhalle Hainsberg	149,9 TEUR
B 2020/079	üpl. A. - Flächensanierung Areal Lederfabrik - Abbruch Lederfabrik, Tiefenberäumung	443,2 TEUR

Der Finanzausschuss bzw. der Stadtrat bewilligten über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen für folgende Maßnahmen:

B 2020/019	üpl. A. - Erwerb Flurstücke – Gemarkung Döhlen (Feuerwache) .	490,0 TEUR
B 2020/023	üpl. A. - Erwerb Flurstück – Kantstraße 7.....	322,5 TEUR
B 2020/031	üpl. A. - Herrichtung Alte Schule Kleinnaundorf Übergangskindertagesstätte	100,0 TEUR
B 2020/032	apl./üpl. A. - Erweiterung Kita Storchenbrunnen	900,0 TEUR
B 2020/033/2	apl. A. - Finanzierung Planungsleistungen Sanierung/Umbau Hüttenstraße 14, 1. + 2. BA.....	252,2 TEUR
B 2020/039	üpl. A. - Finanzierung Mehrkosten Sportförderung Bogenschießanlage SG Motor Freital e. V.	30,9 TEUR

Insgesamt wurden über- und außerplanmäßige Mittel für investive Maßnahmen in Höhe von 2.095,6 TEUR bewilligt. Grundsätzlich wurden die Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung einschließlich der Festlegungen in § 4 und § 7 Hauptsatzung beachtet.

VE – Verpflichtungsermächtigungen

In den Haushaltsplan 2020 wurden Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre 2021 und 2022 in Höhe von 16.432,8 TEUR aufgenommen. Aufgrund der Neuordnung zu Produkten erfolgten Mittelumsetzungen in Höhe von 2.880,0 TEUR. Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wurden für den Grunderwerb für den Bau der zentrale Feuerwache sowie für zusätzliche Leistungen des Fördervorhabens „Integrierte Brachflächenentwicklung Freital-Deuben“ in Höhe von 943,3 TEUR bereitgestellt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde damit nicht überschritten, da deren Deckung innerhalb des teilhaushaltübergreifenden Budgets gesichert war. Eine Bewilligung durch den Stadtrat war nicht erforderlich.

Die Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung, insbesondere der Festlegungen in § 4 und § 5 Hauptsatzung wurden beachtet.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen wurden bis zum Bilanzstichtag mit nur rd. 5,1 % (841,4 TEUR) in Anspruch genommen.

6 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

6.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

6.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Aufstellungsfrist Jahresabschluss

Die Einhaltung der Aufstellungsfrist des JA ist als ein fester Bestandteil der ordnungsgemäßen Buchführung zu sehen. Nach § 88 SächsGemO ist der JA innerhalb von 6 Monaten nach Ende des HH-Jahres aufzustellen.

Der JA 2020 wurde mit Datum vom 25.10.2024 aufgestellt und lag dem RPA am 12.11.2024 zur Prüfung vor. Die Aufstellungsfrist nach SächsGemO wurde nicht eingehalten. (→ Stellungnahme Anlage 5)

Anwendung Kontenrahmen

Der auf der Grundlage des Kommunalen Kontenrahmens für den Freistaat Sachsen erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet eine verständliche Ordnung der buchungsrelevanten Sachverhalte.

Einsatz Fachprogramm

Für die automatisierte Ausführung der Kassengeschäfte und anderer Geschäfte im Bereich des Finanzwesens setzt die Stadtverwaltung das HKR-Programm proDoppik 5 ein. Dieses Fachprogramm hat eine von der SAKD erteilte Zulassung vom 14.10.2019 – 13.10.2023. Damit waren die Voraussetzungen für den Einsatz dieses Fachprogrammes nach § 87 Abs. 2 SächsGemO erfüllt.

Vortrag Vorjahreswerte

In das Berichtsjahr 2020 wurden die Werte des JA 2019 richtig vorgetragen.

Anlagenübersicht

Mit der fakultativen Erstellung der Anlagenübersicht zum JA 2020 sind die Bestandteile des gesamten Anlagevermögens nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 SächsKomHVO auszuweisen. Eine vollständige und in das Rechnungswesen integrierte Vermögenserfassung sollte dafür die Grundlage bilden.

Aufgrund der manuellen Übernahme der Bestandswerte des Finanzanlagevermögens kann für die genannten Bestandteile wiederholt keine vollständige, in das Rechnungswesen integrierte Vermögenserfassung bestätigt werden. Vom RPA wird seit der Prüfung des JA 2013 (im Kalenderjahr 2019) darauf verwiesen. Die manuelle Übernahme wurde seitdem mit programmtechnischen Schwierigkeiten begründet, die kurzfristig und auch rückwirkend nicht auszuräumen sind.

Der Forderung des RPA aus der JAP 2018, bis zum Auslaufen der Erleichterungsmöglichkeiten für die Jahresabschlusserstellung bis 2020 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erstellung des JA (Anlagenübersicht) zu schaffen, wurde in der Stellungnahme 2019 nicht gefolgt. Die Verwaltung verwies darauf, dass eine „Überführung“ des Finanzanlagevermögens in das Modul „Vermögensverwaltung für die Arbeitsplanung im HH-Jahr 2023“ vorgesehen ist. (→ Stellungnahme Anlage 5)

Nach Einschätzung des RPA entsprachen die Buchführung und das Belegwesen im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

6.1.2 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Mit Wirkung zum 27.04.2020 erließ der Amtsleiter der Finanzverwaltung eine haushaltswirtschaftliche Sperre auf der Grundlage von § 30 SächsKomHVO. Diese war begründet mit den zu erwartenden Mindererträgen/Mindereinzahlungen aus der Erhebung der Gewerbesteuer sowie weiteren finanziellen Auswirkungen in Folge der COVID-19-Pandemie. Dessen Umfang ließen sich zum Zeitpunkt des Erlasses der haushaltswirtschaftlichen Sperre noch nicht abschätzen.

Dem Risiko, das Jahr 2020 im Ergebnis mit einem Fehlbetrag trotz Ausnutzung aller gesetzlichen Verrechnungsmöglichkeiten abzuschließen, wurde mit einer produktkontengenauen Sperrung verfügbarer Haushaltsermächtigungen in unterschiedlichem Umfang, entgegengewirkt. Die Inanspruchnahme der, den gesperrten Aufwandskonten, zugeordneten Zahlungskonten wurde ebenfalls gesperrt. Die Sperrung bezog sich auf Planansätze in Höhe von 1.007,7 TEUR.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre bezog sich auch auf die Umsetzung des Investitionsprogramms. Hier galt, dass nur die Haushaltsmittel für begonnene Investitionsvorhaben zur Fortführung freigegeben wurden und/oder deren Umsetzung zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (z. B. Kinderbetreuung) unbedingt erforderlich waren.

Mit Schreiben vom 18.08.2020 informierte die Finanzverwaltung über die Notwendigkeit der Beibehaltung der angeordneten haushaltswirtschaftlichen Sperrung bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020.

6.1.3 Internes Kontrollsystem

Um Risiken rechtzeitig zu erkennen und zu erfassen sind im laufenden Arbeitsprozess integrierte Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Die Prüfungen des RPA begrenzten sich im Berichtszeitraum auf die Aktualität von bestehenden rechnungsrelevanten Dienstanweisungen und Befugnisregelungen.

Als Grundlage für die Erstellung des JA 2020 dienten das im Rahmen der Eröffnungsbilanz erstellte Bewertungshandbuch (→ Pkt. 6.5.2, S. 22) sowie die Inventurrichtlinie (DA 58). Eine Vervollständigung und aktuelle Fortschreibung der Regelungswerke fanden im Berichtszeitraum nicht statt.

Im Berichtsjahr 2020 erließ der OBM die Dienstanweisung über die Einrichtung der Einzahlungskasse in der Infothek des Bürgerbüros sowie der Einrichtung von Einzahlungskassen in den Grund- und Oberschulen. Weitere, das Haushalts- und Rechnungswesen betreffende DA wurden nicht erlassen, bestehende nicht aktualisiert. (→ Stellungnahme Anlage 5)

6.1.4 Vertragsregister

Das RPA erachtet ein zentrales Vertragsregister als wesentlichen Bestandteil eines funktionierenden internen Kontrollsystems und damit als Bestandteil der ordnungsgemäßen Rechnungslegung. In Bezug auf den JA ist das Register ein geeignetes Instrument zum Nachweis (Bestandsnachweis) von bilanzierungsrelevanten Sachverhalten. Es schafft Transparenz über die vielfältigen vertraglichen Rechte und Pflichten der Stadt. Die Möglichkeit, sich einen Überblick über die von der Stadt abgeschlossenen Verträge und den sich daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen und ggf. Risiken zu machen, ist derzeit nicht gegeben.

In die bis dato nicht fortgeschriebene Inventurrichtlinie der Stadt Freital vom 02.08.2011 wurden Regelungen und Zuständigkeiten bzgl. Vertragsregister aufgenommen. Bisher wurden diese nicht umgesetzt. Somit wird auf ein wichtiges Organisations- und Steuerungsinstrument verzichtet. (→ Stellungnahme Anlage 5)

6.1.5 Kosten- und Leistungsrechnung

Kosten- und Leistungsrechnungen sind nach § 14 SächsKomHVO als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung für alle Aufgabenbereiche nach den örtlichen Bedürfnissen zu führen.

Eine in das Rechnungswesen der Stadt integrierte Kosten- und Leistungsrechnung sollte die Grundlage der Kostenermittlung und deren Umlage auf die Gebührenmaßstäbe und damit der Gebührenkalkulation sein.

Zum Prüfungszeitpunkt gab es gegenüber der Vorjahresberichterstattung keinen Fortschritt im Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung.

Im Zusammenhang mit dem Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 beauftragte der Stadtrat den Oberbürgermeister, ein Konzept zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung zu erarbeiten und dem Stadtrat bis 30.06.2024 vorzulegen. Diese Frist konnte nicht gehalten werden. (→ Stellungnahme Anlage 5)

6.1.6 Inventur und Inventar

Nach der Ersterfassung des Vermögens und der Schulden der Stadt im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013 fanden bis zur Erstellung des Schlussberichtes keine Inventuren entsprechend § 34 Abs. 1 SächsKomHVO statt.

Mit der Inanspruchnahme der Erleichterungsmöglichkeiten bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse (Beschluss Nr.: 066/2022, Vorlagen-Nr.: B 2022/030) wurde auch auf eine körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen verzichtet. Gemäß § 63 Abs. 9 SächsKomHVO ist dieser Verzicht mit der Bedingung verknüpft, dass deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist.

Dem RPA wurde eine Inventurerklärung vom 15.09.2023 vorgelegt. In der Erklärung wird das Verfahren der Erfassung und Nachweisführung dargelegt, das eine unterjährige, lückenlose Fortschreibung des abnutzbaren Sachanlagevermögens sichern soll und damit den Anforderungen nach § 63 Abs. 9 SächsKomHVO grundsätzlich gerecht wird.

Anhand der Stichprobenprüfung bestätigt das RPA die grundsätzliche Umsetzung einer Buchinventur auf der Grundlage der Inventurerklärung vom 15.09.2023 der erfassten und bewerteten Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens.

Die getätigte Stichprobenprüfung der buchmäßigen Fortschreibung des städtischen Sachanlagevermögens und der Schulden in der Anlagenbuchhaltung führte zu keinen grundlegenden Auffälligkeiten und wird bis zum Bilanzstichtag 31.12.2020 bestätigt.

6.1.7 Rechenschaftsbericht

Auf die Erstellung des Rechenschaftsberichtes im Rahmen des JA 2020 wurde verzichtet. Die Verwaltung machte damit von ihrem Wahlrecht auf der Grundlage der Verlängerung der gesetzlichen Erleichterungen nach § 88 Abs. 5 SächsGemO Gebrauch (→ Pkt. 3.1, S. 3).

6.2 Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Mit der Erstellung des JA 2020 fanden keine wesentlichen Berichtigungen der Eröffnungsbilanz statt. Ein geringfügiger Korrekturbedarf von 3,8 TEUR ergab sich aus den, im Jahr 2020 darzustellenden, Grundstückszuordnungen zum Freistaat Sachsen. Das Basiskapital verringert sich um diesen Betrag.

6.3 Einhaltung Haushaltsplan 2020

6.3.1 Ergebnisrechnung - Planvergleich

Im Haushaltsjahr 2020 konnte ein Jahresergebnis in Höhe von + **6.830,1 TEUR** erwirtschaftet werden. Damit liegt das Gesamtergebnis 2020 wiederholt deutlich über dem fortgeschriebenen Planansatz i. H. v. - 4.800,3 TEUR.

in EUR

Erträge/Aufwendungen	Planansatz	Fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ist/fortgeschriebener Ansatz	
	2020	2020	2020	(Sp.4 ./ Sp.3)	Δ in %
	2	3	4	5	6
Steuern und ähnliche Abgaben	30.876.000	30.876.000	25.154.598,79	-5.721.401	-18,5
Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste SoPo	38.774.250	39.839.214	40.413.392,79	574.179	1,4
sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0,0
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.376.450	4.386.609	3.537.113,04	-849.496	-19,4
privatrechtliche Leistungsentgelte	982.500	998.066	1.018.672,02	20.606	2,1
Kostenerstattungen und ~umlagen	536.800	574.078	1.065.128,63	491.051	85,5
Zinsen und sonstige Finanzerträge	104.200	104.200	133.003,36	28.803	27,6
aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0,0
sonstige ordentliche Erträge	1.491.750	1.491.750	6.305.010,45	4.813.260	322,7
Ordentliche Erträge	77.141.950	78.269.916	77.626.919,08	-642.997	-0,8
Personalaufwendungen	24.877.750	24.877.750	24.108.296,84	-769.453	-3,1
Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.644.050	15.112.540	9.980.806,44	-5.131.734	-34,0
Abschreibungen	7.631.500	7.631.500	9.229.696,16	1.598.196	20,9
Zinsen, sonstige Finanzaufwendungen	50.000	45.000	25.707,31	-19.293	-42,9
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	24.887.900	25.600.577	25.212.141,15	-388.436	-1,5
sonstige ordentliche Aufwendungen	8.927.200	9.674.874	8.290.084,14	-1.384.789	-14,3
Ordentliche Aufwendungen	78.018.400	82.942.241	76.846.732,04	-6.095.509	-7,3
Ordentliches Ergebnis	-876.450	-4.672.324	780.187,04	5.452.511	116,7
Außerordentliche Erträge	0	130.527	9.220.208,84	9.089.682	> 1.000,0
Außerordentliche Aufwendungen	0	258.503	3.170.272,99	2.911.770	> 1.000,0
Sonderergebnis	0	-127.975	6.049.935,85	6.177.911	> 1.000,0
Gesamtergebnis	-876.450	-4.800.300	6.830.122,89	11.630.423	242,3
Abdeckg. Fehlbeträge ordentl.Ergebnis Vj	0	0	0	0	0,0
Abdeckg. Fehlbeträge Sonderergebnis Vj	0	0	0	0	0,0
Verr. Fehlbetrag ordentl. Ergebnis mit Basiskapital	3.155.050	3.155.050	0	-3.155.050	0,0
Verr. Fehlbeträge Sonderergebnis m. Basiskapital	0	0	0	0	0,0
verbleibendes Gesamtergebnis	2.278.600	-1.645.250	6.830.122,89	8.475.373	242,3

Tabelle 3: Ergebnisrechnung Planvergleich

Gemäß § 48 SächsKomHVO erfolgte die Aufstellung in Staffelform. Das nach VwV KomHSys vorgegebene Muster wurde verwendet.

Die Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2020 waren wesentlich durch die COVID-19-Pandemie sowie den Maßnahmen zu dessen Bewältigung geprägt.

Ungeachtet der vom Freistaat Sachsen erlassenen Ausnahmen vom Gebot des Haushalts ausgleiches⁴ erzielte die Stadt sowohl ein positives ordentliches als auch ein positives Sonderergebnis. Der Haushaltsausgleich konnte damit ohne die geplante Verrechnung des erwarteten Fehlbetrages erreicht werden.

Die Entscheidung der Verwaltung über die Ausübung des Wahlrechtes zur Verrechnung/Nichtverrechnung mit dem Basiskapital auf der Grundlage von § 72 SächsGemO i. V. m. § 24 SächsKomHVO für den JA 2020, wurde sorgfältig abgewogen. Der Abwägungsprozess ist in der Entscheidungsvorlage des Oberbürgermeisters vom 24.10.2024 dokumentiert. Auf die Möglichkeit der Verrechnung zwischen Basiskapital und Rücklage aus dem „Altvermögen“ entsprechend § 72 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO wurde verzichtet.

6.3.1.1 Ordentliches Ergebnis

Den um – 643,0 TEUR geringer erzielten ordentlichen Erträgen standen erheblich geringere Aufwendungen in Höhe von – 6.095,5 TEUR gegenüber. Das daraus resultierende ordentliche Ergebnis in Höhe von + 780,2 TEUR fiel somit um rd. + 5.452,5 TEUR höher aus, als im HH-Plan prognostiziert.

Ordentliche Erträge

Trotzdem die erwirtschafteten ordentlichen Erträge nur rd. - 0,8 % (-643,0 TEUR) unter dem fortgeschriebenen Planansatz lagen, kam es bei verschiedenen Ertragspositionen zu erhebliche Abweichungen.

Mindererträge waren im Wesentlichen festzustellen bei

- Steuern und ähnlichen Abgaben nach Arten - 5,7 Mio. EUR.
Hier lagen insbesondere die Erträge aus
 - Gewerbesteuern um - 5,2 Mio. EUR und
 - dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um - 0,9 Mio. EURunter dem fortgeschriebenen Ansatz.
- öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten - 0,8 Mio. EUR.
Geringere Erträge resultierten hauptsächlich aus der Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen, insbesondere der Kindertageseinrichtungen.

Mehrerträge beim Haushaltsvollzug wirkten den Mindererträgen entgegen. Der Mehrertrag

- bei Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten i. H. v. + 0,5 Mio. EUR
setzt sich hauptsächlich zusammen aus:

⁴ Des SMI zur Anwendung des Gemeindefirtschaftsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Freistaat Sachsen vom 27.10.2020

- der außerplanmäßigen Auflösung des Vorsorgevermögens..... + 0,9 Mio. EUR,
- den um - 1,4 Mio. EUR
geringeren Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke und
- der höher als geplanten Auflösung von Sonderposten..... + 0,8 Mio. EUR.
- aus der Verbuchung von
 - Erstattungen im Rahmen des Aufwandsausgleichsgesetzes + 0,3 Mio. EUR
 - der Erstattung von Betriebskosten + 0,1 Mio. EURsetzt sich hauptsächlich der Mehrertrag der Position Kostenerstattungen und Kostenumlagen zusammen.
- Mehrerträge unter der Position sonstige ordentliche Erträge resultieren zu rd. 94 %
 - aus der Zuschreibung von Finanzanlagevermögen i. H. v..... + 4,5 Mio. EUR.Diese nicht zahlungswirksamen Zuschreibungen waren im HH-Plan 2020 nicht veranschlagt. Mit dem HH-Plan 2021 erfolgte die Erfassung entsprechend § 10 SächsKomHVO.

Ordentliche Aufwendungen

Die erheblich geringeren Aufwendungen im HH-Jahr 2020 gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ergaben sich aus folgenden, wesentlichen Abweichungen bei:

- Personalkosten i. H. v..... - 0,8 Mio. EUR,
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i. H. v..... - 5,1 Mio. EUR.
darunter:
 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.... - 1,5 Mio. EUR
 - Unterhaltung der Straßen, Wege Plätze und Brücken..... - 0,9 Mio. EUR
 - Erwerb von bewegl. Gegenständen einschl. immat. VG.... - 0,5 Mio. EUR
 - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens.. - 0,4 Mio. EUR
- den sonstigen ordentlichen Aufwendungen i. H. v..... - 1,4 Mio. EUR.

Aufgrund der bis zum Jahresende beibehaltenen haushaltswirtschaftlichen Sperre sind Planansätze von rd. 1,0 Mio. EUR Bestandteil der Minderausgaben der einzelnen HH-Positionen.

Den Minderaufwendungen stand aber auch der Mehrbedarf an

- Abschreibungen i. H. v..... + 1,6 Mio. EUR
- gegenüber.

Der erwirtschaftete Überschuss im Jahr 2020 i. H. v. + **780,2 TEUR** wurde entsprechend § 85 SächsGemO i. V. m. § 23 SächsKomHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

6.3.1.2 Sonderergebnis

Entsprechend § 2 SächsKomHVO sind im Sonderergebnis außerordentliche Erträge und Aufwendungen darzustellen. Insbesondere sind Erträge aus der Veräußerung von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen zuverlässig zu schätzen und in die Ergebnisrechnung einzustellen. Darüber hinaus sind im außerordentlichen Ergebnis außergewöhnliche Erträge aus unvorhergesehenen Ereignissen und Geschäftsvorfällen auszuweisen. Zu den außergewöhnlichen Erträgen gehören Spenden, empfangene Schadensersatzleistungen und sonstige außergewöhnliche Erträge.⁵

⁵ vgl. dazu Kommentar zu § 2 SächsKomHVO Rn. 172 ff

Mit der Haushaltssatzung 2020 wurden keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen und damit ein Sonderergebnis in Höhe von 0,00 EUR dargestellt.

Mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 wurden zur Bewältigung der Auswirkungen zusätzlich zu den finanziellen Unterstützungsmaßnahmen auch pandemiebedingte Erleichterungen zum kommunalen Haushaltsrecht getroffen. Mit den Erlassen des Freistaates Sachsen⁶ erfolgte die Einstufung der COVID-19-Pandemie als außergewöhnliches Schadensereignis. Somit waren die daraus resultierenden außerordentlichen Erträge und Aufwendungen im separaten Produktbereich 71 bis 76 im Sonderergebnis auszuweisen.

Wie in Tabelle 3 dargestellt, lagen sowohl die außerordentlichen Erträge als auch die außerordentlichen Aufwendungen erheblich über dem fortgeschriebenen Ansatz. Dabei setzten sich die wesentlichen Positionen der **außerordentlichen Erträge** in Höhe von rd. + 9,1 Mio. EUR wie folgt zusammen:

- Zuweisungen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für:
 - den Ausgleich entgangener Elternbeiträge 2020.....+ 0,7 Mio. EUR,
 - in Form von Bedarfszuweisungen
für den Ersatz von Steuermindereinnahmen+1,5 Mio. EUR.
 - und Kompensationszahlungen für Gewerbesteuermindereinnahmen..+ 2,9 Mio. EUR
- Erträge aus der Abwicklung Grundstücksgeschäft Sächsischer Wolf
(apl. Auflösung von Sonderposten sowie Abstandszahlungen).....+ 1,7 Mio. EUR
sowie den
- Erträgen aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.....+ 1,8 Mio. EUR
darunter:
 - Veräußerung Areal Sächsischer Wolf+ 1,2 Mio. EUR,
 - weitere Grundstücksveräußerungen+ 0,4 Mio. EUR

Den außerordentlichen Erträgen aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen stehen **außerordentliche Aufwendungen** in Höhe von rd.+ 2,3 Mio. EUR gegenüber.

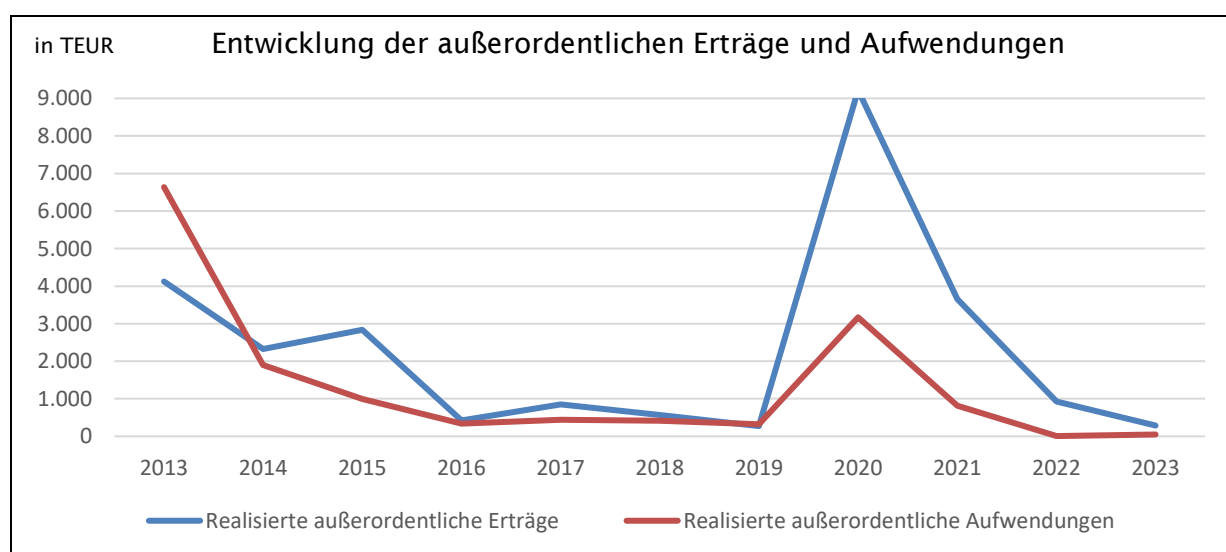


Diagramm 1: Entwicklung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen

⁶ Erlasse des SMI zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Aus den im Jahr 2020 realisierten außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen ergab sich ein Sonderergebnis in Höhe von + 6,0 Mio. EUR. Entsprechend § 85 SächsGemO i. V. m. § 23 SächsKomHVO erfolgte die Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses.

6.3.2 Finanzrechnung - Planvergleich

Auf der Grundlage des Finanzhaushaltes sind in der Finanzrechnung die tatsächlichen Zahlungsmittelströme des laufenden Jahres und die Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes zum Vorjahr abzubilden.

Gemäß § 49 SächsKomHVO erfolgte die Aufstellung in Staffelform. Das nach VwV KomHSys vorgegebene Muster wurde dafür verwendet.

Die im HH-Jahr 2020 realisierten Einzahlungen erreichten nicht die geplanten Werte. Da die veranschlagten Auszahlungen erheblich unter den Planansätzen lagen, führte das zu einem Finanzierungsüberschuss in Höhe von + 7.964,2 TEUR. Abzüglich der getätigten Kreditteilungen ergab sich daraus eine Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von + 7.081,6 TEUR.

Einzahlungen/Auszahlungen	Planansatz	Fortgeschriebener Planansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ist/Ansatz	Erfüllung
	2020	2020	2020	(Sp 4 ./- Sp 3)	2020
	EUR				%
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	72.693.350	74.138.461	71.394.737	-2.743.724	96,3
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	70.347.850	77.726.435	67.020.476	-10.705.959	86,2
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.345.500	-3.587.975	4.374.261	7.962.236	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.158.800	15.612.577	11.615.073	-3.997.504	74,4
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.452.300	31.174.332	8.025.179	-23.149.153	25,7
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-5.293.500	-15.561.755	3.589.894	19.151.649	
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-500.000	-500.000	-882.509	-382.509	
Änderung des Finanzmittelbestandes	-3.448.000	-19.649.730	7.081.647	26.731.377	
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	409.450	0	273.543	273.543	
Anfangsbestand liquide Mittel			28.670.449		
Endbestand an liquiden Mitteln			36.025.639		

Tabelle 4: Finanzrechnung Planvergleich

Der Bestand an liquiden Mitteln am Ende des HH-Jahres in der Finanzrechnung stimmte mit den liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung nicht überein. Analog der Vorjahre ist die Bestandsfortschreibung der VmR nicht vollständig aus der Finanzrechnung generierbar. Die Zusammensetzung der Differenz in Höhe von 187,40 EUR war Bestandteil der Jahresabschlusssdokumentation der Finanzverwaltung.

6.3.2.1 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit lag im Ergebnis des Jahres 2020 um 8,0 Mio. EUR über dem fortgeschriebenen Ansatz. Maßgeblich verursacht wurde

dieser positive Zahlungsmittelsaldo durch nicht planmäßig realisierte Einzahlungen in Höhe von – 2,7 Mio. EUR sowie den nicht getätigten Auszahlungen, die in Höhe von – 10,7 Mio. EUR und damit rd. 14 % unter dem fortgeschriebenen Ansatz lagen.

Diese erheblichen Abweichungen setzten sich aus folgenden Hauptpositionen zusammen:

Mindereinnahmen bei

- Gewerbesteuer - 5,1 Mio. EUR,
- Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer - 1,0 Mio. EUR,
- Benutzungsgebühren..... - 0,8 Mio. EUR

sowie Mindereinnahmen aus

- Zuwendungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke - 1,8 Mio. EUR,

die überwiegend coronabedingt verursacht worden sind und durch Sonderzuweisungen und Ausgleichszahlungen für die Überwindung der Belastungen durch die Covid-19-Pandemie ausgeglichen wurden:

- Zuweisungen zum pauschalen Ausgleich von
Gewerbesteuermindereinnahmen⁷ 2,9 Mio. EUR
- Zuweisungen für den Ersatz von Steuermindereinnahmen⁸ 1,5 Mio. EUR
- Ausgleich von nicht erhobenen oder erstatteten Elternbeiträgen⁹ 0,7 Mio. EUR

Diese coronabedingten Mehreinnahmen waren im außerordentlichen Ergebnis abzubilden (→ siehe Pkt. 6.3.1.2 – Sonderergebnis)

Hauptpositionen der nicht in Anspruch genommenen Planansätze für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind:

- Personalauszahlungen..... -1,1 Mio. EUR,
- Auszahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des
städtischen Vermögens - 3,5 Mio. EUR,
- Erwerb beweglicher Gegenstände < 800 EUR - 0,7 Mio. EUR,
- Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen - 0,5 Mio. EUR,
- Transferauszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit - 1,5 Mio. EUR,
- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen..... - 1,8 Mio. EUR.

Aufgrund der nicht erhaltenen o.g. Zuwendungen u.a. für Radfahrmarkierungen, den Deckenbau der Dresdner Straße sowie den Umbau von Buswartehallen konnten auch die dafür geplanten Auszahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung nicht realisiert werden. Ebenso wirkte die haushaltswirtschaftliche Sperre auf die Auszahlungsansätze bis zum Jahresende 2020 und führte zu den gewünschten Einsparungen/Minderauszahlungen. (→ vgl. Pkt. 6.1.2, S. 12)

Nach § 72 Abs. 4 SächsGemO ist es für die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes erforderlich, dass der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit größer bzw. gleich dem

⁷ Pauschaler Zuweisungsbetrag gemäß § 2 Abs. 1 SächsGewStAusglAG

⁸ Zuweisungen zur Überwindung der Belastungen durch die Covid-19-Pandemie gemäß § 22c Abs 1 Nr. 1 SächsFAG

⁹ Abs 1 Nr. 4 SächsFAG i. V. m. VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020

Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften ist.

Mit dem erwirtschafteten Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist die Deckung der Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung 2020 gemäß § 72 Abs. 1 SächsGemO auch im Ergebnis der Finanzrechnung gesichert.

	in TEUR	
	HH-Plan	Ergebnis
Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.345,5	4.374,3
ordentliche Kredittilgung	500,0	496,9

Tabelle 5: Gegenübestellung Zahlungsmittelsaldo – Kredittilgung

6.3.2.2 Investitionstätigkeit

Im Planvergleich 2020 (→ Tbl. 4, S. 18) ist erkennbar, dass Einzahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von rd. 74,4 % realisiert worden sind. Dabei standen den Mehreinzahlungen aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen von rd. + 1,8 Mio. EUR (→ siehe Pkt. 6.3.1.2, S. 16/17 – Sonderergebnis) Mindereinzahlungen aus Zuwendungen in Höhe von rd. - 6 Mio. EUR gegenüber, was zu einem Saldo von - 4,0 Mio. EUR führte.

Die Mindereinzahlungen aus Zuwendungen resultieren aus:

- nicht vorliegenden Fördermittelbewilligungen sowie
- nicht vereinnahmten (abgeforderten) Zuwendungen aufgrund des Realisierungsstandes von geplanten Investitionsmaßnahmen.

Geplante Investitionsvorhaben wurden im Berichtszeitraum in Höhe von rd. 25,7 % realisiert. Das führte zu erheblichen Minderauszahlungen in Höhe von - 23,1 Mio. EUR. Davon betreffen rd.:

- 0,4 Mio. EUR Grundstücksgeschäfte,
- 1,5 Mio. EUR Beschaffung bewegliches Vermögen, wie
 - Ausstattung in Kindertagesstätten,
 - Löschfahrzeug
- 0,9 Mio. EUR Zuschüsse für Investitionen an Dritte, u. a. Breitbandausbau und
- 20,3 Mio. EUR betreffen nicht planmäßig realisierte investive Baumaßnahmen.

Wesentliche Positionen der nicht planmäßig realisierten Baumaßnahmen mit einem Umsetzungsstand von unter 50 % des Planansatzes 2020 untersetzen Minderauszahlungen in Höhe von rd. 17,1 Mio. EUR wie folgt:

1) Planungs-, Bauten-, Umsetzungsstand:

- Sanierung / Bau OS G. Scholl 38,4 %
- Lederfabrik Erschließung / Infrastruktur Am Mühlenviertel 8,4 %
- Umbau Haltestellen ÖPNV und Sanierung Straße 0,1 %
- Neugestaltung Außenanlage Kita Zwergenland 5,5 %
- Planung / Bau GS Lessing (Fördermittelbescheid im 2. Halbjahr 2020) 4,4 %
- BSI Bestandsbau Hüttenstraße 14 19,4 %
- Gehweg Oppelstraße und Teilstück Ringstraße 7,4 %
- Erweiterung Kita Storchenbrunnen 2 (Naturbande) 8,8 %

2) Bewilligungszeitpunkt von Zuwendungen:

- Neubau Parkplatz neben Bahnhof Potschappel (FMB vom 01.12.2020) .. 18,6 %
- Errichtung Parkplatz im Bereich Schloß Burgk (FMB vom 01.12.2020)..... 0,0 %
- Ballsäle Coßmannsdorf (FMB vom 15.10.2020)..... 8,3 %
- Erweiterung Kita Storchenbrunnen (FMB ≠ in 2020) 8,8 %
- Rabenauer Straße (FMB ≠ in 2020) 0,0 %
- RRB Breiter Grund (FMB ≠ in 2020)..... 0,4 %

3) Umsetzung der Maßnahmen offen:

- Containerersatzneubau / Ersatzneubau Kita Pesterwitz 0,5 %

4) Abfluss der Zahlungsmittel entsprechend der Fälligkeit der Rechnung erst im Folgejahr

- Erneuerung Zechelsweg..... 44,7 %

Im Ergebnis des HH-Jahres 2020 findet die Übertragung investiver Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr 2021 in Höhe von 14.242,2 TEUR statt (Vorjahr: 7,7 Mio. EUR). Rd. 6,1 % (871,9 TEUR) davon waren zum Stichtag 31.12.2020 als „neue Reste OP“ mit Verbindlichkeiten untersetzt.

Nachfolgendes Diagramm zeigt die Steigerung sowohl im Investitionsvolumen als auch die Steigerung der Überträge ins Folgejahr. Diese Entwicklung setzt sich fort und zeigt, dass eine Ausführung von investiver Maßnahmen im geplanten Umfang nicht realisierbar ist. (→ Stellungnahme Anlage 5)

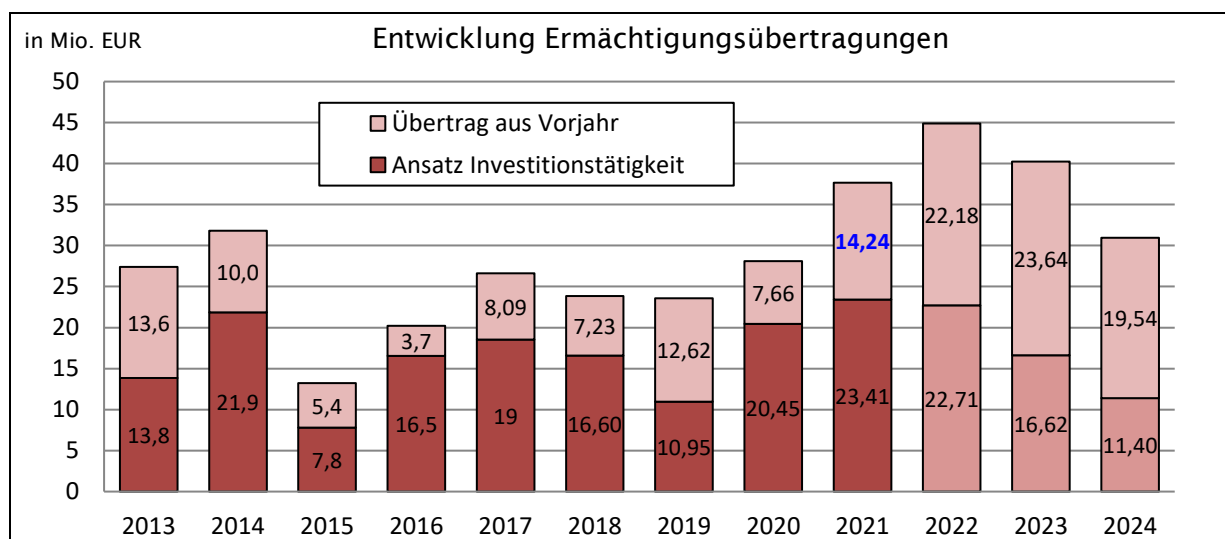


Diagramm 2: Entwicklung Ermächtigungsübertragungen 2013 bis 2024

6.4 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.4.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der JA zum 31.12.2020 einschließlich der erstellten Anlagen entspricht unter Berücksichtigung der dargelegten Sachverhalte grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt grundsätzlich unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

6.4.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Bewertungshandbuch

Das vorliegende Bewertungshandbuch Stand 27.01.2017 beinhaltet Festlegungen zu den Grundsätzen der Bilanzierung und Bewertung und zur Ausgestaltung von Wahlrechten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz.

Bis zum Zeitpunkt der Prüfung des JA 2020 wurde das Bewertungshandbuch nicht vervollständigt. Eine Fortschreibung aufgrund von Erkenntnissen aus der laufenden Bearbeitung sowie vorliegenden Prüfungsergebnissen bzw. aufgrund gesetzlicher Änderungen fand bis zum Prüfungszeitpunkt nicht statt. (→ Stellungnahme Anlage 5)

Bewertungsvereinfachungsverfahren

Dem JA 2020 liegen keine Bewertungsvereinfachungsverfahren zugrunde.

Wertaufhellungsprinzip

In § 37 Abs. 1 Nr. 3 SächsKomHVO ist geregelt, dass wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist. Vorhersehbare Risiken und Verluste sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des JA bekannt geworden sind. Gewinne sind dabei nur zu berücksichtigen, sofern sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

Aufgrund der verzögerten Erstellung des JA 2020 erstreckte sich der Wertaufhellungszeitraum bis Oktober 2024. Insbesondere aufgrund des sehr langen Bewertungszeitraumes sollten funktionierende Kontrollen die vollständige Berücksichtigung sicher stellen.

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Dem JA 2020 liegen die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit ihren buchmäßig fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde.

Einzelwert-, Pauschalwertberichtigungen

Mit dem JA waren die Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Auf Pauschalwertberichtigungen wurde verzichtet. Die Prüfung der Werthaltigkeit erfolgte ausschließlich im Rahmen der Einzelwertberichtigung.

Das Bewertungsvorgehen erläuterte die Finanzverwaltung explizit mit Vermerk vom 26.09.2023. Die Darlegungen entsprechen den Vorgaben der SächsKomHVO sowie der SächsKomKBVO.

Für die Durchführung von Einzelwertberichtigungen wurden alle Einzel-OP mit ihrem Stand zum 31.12.2020 und 25.09.2023/26.09.2023 aus der Haushaltssoftware ausgelesen und bewertet. Damit lag zwischen dem Bewertungsstichtag und dem per 25.10.2024 erstellten Jahresabschluss 2020 ein Zeitraum von mehr als 12 Monaten. Um abschließend beurteilen zu können, inwiefern die bewerteten Risiken oder Verluste tatsächlich wirklichkeitsgetreu dargestellt worden sind, ist eine zeitnahe Bewertung erforderlich.

Das Volumen der erfolgten Wertberichtigungen beeinträchtigt die Gesamtbeurteilung der Finanzlage der Stadt nicht.

Zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung und einheitlichen und stetigen Bewertung der Forderungen zum Bilanzstichtag wurden keine Regelungen (Dienstanweisung) getroffen. (→ Stellungnahme Anlage 5)

6.4.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Werden Festlegungen getroffen oder Aktivitäten durchgeführt, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage der Stadt zum Stichtag auswirken, sind diese als sachverhaltsgestaltende Maßnahmen darzulegen.

Bei der Prüfung wurden keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen festgestellt, die wesentliche Auswirkungen auf die Gesamtaussage des JA gehabt hätten.

6.4.4 Betrachtung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt wird im Vorjahresvergleich sowie in der Entwicklung und Auswertung von Kennzahlen betrachtet. Bei der Kennzahlenermittlung orientierte sich das RPA maßgeblich an den Empfehlungen der FH Meißen für ein Sächsisches Kommunales Kennzahlensystem.

6.4.4.1 Vermögenslage

Die Umsetzung der HH-Satzung einschließlich des HH-Planes 2020 führten zu einer Steigerung der Bilanzsumme um + 5,1 Mio. EUR auf 387,3 Mio. EUR.

Vermögensstruktur	31.12.2020		31.12.2019		△ 2020/2019	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	Anteil in %
Immaterielle Vermögensgegenstände	329	0,1	374	0,1	-44	0,1
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	2.423	0,6	2.134	0,6	288	0,6
Sachanlagevermögen	195.697	51,2	197.624	51,7	-1.926	51,7
Finanzanlagevermögen	140.501	36,8	138.771	36,3	1.729	36,3
Langfristig gebundenes Vermögen	338.950	88,7	338.903	88,7	46,9	88,7
Vorräte	1.014	0,8	3.133	0,8	-2.119	0,8
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	10.758	2,9	10.907	2,9	-149	2,9
Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	423	0,1	473	0,1	-50	0,1
Liquide Mittel	36.026	7,5	28.672	7,5	7.354	7,5
Kurzfristig gebundenes Vermögen	48.221	11,3	43.185	11,3	5.036	11,3
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	90	0,0	77	0,0	13	117,2
Summe Aktiva	387.261	100,0	382.165	100,0	5.096	101,3

Tabelle 6: Vermögensrechnung – Aktiva 2020 – 2019

Gegenüber dem Vorjahr sank das **Sachanlagevermögen** um – 1.926,4 TEUR. Die wesentlichen Bestandsveränderungen gegenüber dem Vorjahr setzen sich wie folgt zusammen:

- bebaute Grundstücken mit..... - 2.069,0 TEUR,
 - Der Aktivierung fertiggestellter Baumaßnahmen, wie Kita Alte Schule Kleinnaundorf, GS Ludwig Richter und der Turnhalle Pesterwitz, in Höhe von 0,4 Mio. EUR standen
 - Abschreibungen in Höhe von 2,5 Mio. EUR gegenüber.

- Infrastrukturvermögen mit..... - 3.364,2 TEUR
 - Der Aktivierung fertiggestellter Baumaßnahmen, wie Pesterwitzer Straße, Zechelsweg, in Höhe von 1,5 Mio. EUR standen
 - Abschreibungen in Höhe von 4,9 Mio. EUR gegenüber.

sowie

- noch nicht fertiggestellten Investitionen in Höhe von..... 3.238,1 TEUR
 - Sanierung/Erweiterung Oberschule Scholl
 - Ballsäle Coßmannsdorf
 - Hüttenstraße 14.

Hier zeigt sich, dass die im Berichtszeitraum zu realisierenden Abschreibungen und Vermögensabgänge höher waren, als die getätigten Investitionen. Das spiegelt sich auch in der gegenüber dem Vorjahre stark gesunkenen Investitionsquote (→ Anlage 4) wider.

Investitionsquote	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
in %	99,3	110,2	129,6	118,8	75,2	100,2	72,1

Tabelle 7: Entwicklung Investitionsquote

Gegenüber dem Vorjahr stieg das **Finanzanlagevermögen** um + 1.729,4 TEUR. Den gestiegenen Anteilswerten an den verbundenen Unternehmen, den Beteiligungen und das Sondervermögen um rd. + 4.483,5 TEUR stand der Rücklauf einer Geldanlage und die Tilgung von Ausleihungen im Berichtszeitraum in Höhe von - 2.761,5 TEUR gegenüber.

Die Entwicklung des Finanzanlagevermögens stellt sich seit 2014 wie folgt dar:

Finanzanlagevermögen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Σ in Mio. EUR dar.	124,6	127,0	137,5	139,7	143,1	138,8	140,5
Unternehmensbeteiligungen und Sondervermögen	108,7	112,0	116,6	120,6	122,5	125,6	130,0
Wertpapiere + Ausleihungen	15,9	15,0	20,9	19,1	20,6	13,2	10,5

Tabelle 8: Entwicklung Finanzanlagevermögen

Die Steigerung des **Umlaufvermögens** um + 5.035,9 TEUR resultiert aus dem um + 7.353,6 TEUR höheren Bestand an **liquiden Mitteln**. Hier spiegelt sich der nicht planmäßig erfolgte Mittelabfluss für die Umsetzung investiver Maßnahmen wider. Gesunken ist dagegen der **Vorratsbestand** um - 2.118,6 TEUR. Maßgeblich beeinflusst wurde diese Position von der Realisierung des Verkaufs des Grundstückes „Areal Sächsischer Wolf“.

Wesentliche Bestandsänderungen auf der Passivseite der Vermögensrechnung zeigten sich im Zuwachs des **Rücklagenbestandes** in Höhe von + 6.830,1 TEUR, der Minderung der **Sonderposten** in Höhe von - 2.904,0 TEUR sowie dem Anstieg der **sonstigen Verbindlichkeiten** um + 2.413,8 TEUR.

Kapitalstruktur	31.12.2020		31.12.2019		Δ 2020/2019	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	Anteil in %
Kapitalposition	269.410	69,6	262.584	68,7	6.826	102,6
Sonderposten	98.940	25,5	101.843	26,6	-2.903	97,1
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	193	0	1.077	0,3	-884	17,9
langfristiges Fremdkapital	193	0	1.077	0,3	-883	17,9
Rückstellungen	3.898	1,0	3.961	1,0	-63	98,4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.258	0,3	1.563	0,4	-305	80,5
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	73	0,0	53	0,0	20	137,7
Sonstige Verbindlichkeiten	13.284	3,4	10.870	2,8	2.414	122,2
kurzfristiges Fremdkapital	18.513	4,8	16.447	4,3	2.066	112,6
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	205	0,1	214	0,1	-9	95,8
Summe Passiva	387.261	100	382.165	100	5.096	101,3

Tabelle 9: Vermögensrechnung – Passiva 2020 – 2019

Der Anstieg der Kapitalposition resultiert ausschließlich aus der Zuführung der Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von + 780,2 TEUR und des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von + 6.050,0 TEUR (→ Pkt. 6.3.1.2, S. 15, Sonderergebnis) zur jeweiligen Rücklage. Die stetige Steigerung der Kapitalposition seit dem Jahr 2013 stellt sich wie folgt dar:

	EÖB	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Kapitalposition
Σ	227,3	232,2	234,7	240,7	246,4	251,4	257,8	262,6	269,4	in Mio. EUR
dar.	224,7	227,4	227,4	227,4	226,5	226,5	226,5	226,5	226,5	Basiskapital
	-	-	-	-	-	-	75,5	75,5	75,5	davon Sockelbetrag
	2,6	7,3	9,4	14,3	20,0	24,9	31,3	36,1	42,9	Rücklagen

Tabelle 10: Entwicklung Kapitalposition

Die bewilligten Zuwendungen für Investitionsvorhaben sind bis zur Fertigstellung als Verbindlichkeiten darzustellen. Erst danach erfolgt die Umschichtung (Passivtausch) der sonstigen Verbindlichkeiten aus Zuwendungen in die Position Sonderposten für investive Zuwendungen.

Der Anstieg der sonstigen **Verbindlichkeiten** in Höhe von + 2.414,0 TEUR resultiert hauptsächlich aus dem Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten aus Zuwendungen vom Land in Höhe von + 2.095,0 TEUR.

Im Jahr 2020 lag die Summe der aufzulösenden **Sonderposten** für investive Zuwendungen vom Land entsprechend der Abschreibung der geförderten Vermögensgegenstände über dem Wert der Zugänge (Passivtausch). Dadurch reduzierte sich der Bestand um - 2.321,8 TEUR. Auch die Auflösung des Sonderpostens für das kommunale Vorsorgevermögen im Jahr 2020 in Höhe von - 905,4 TEUR trug zum Bestandsrückgang bei.

Die Bestandsentwicklung der Sonderposten stellt sich wie folgt dar:

	EÖB	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Sonderposten
Σ	72,2	79,0	85,9	90,9	91,7	98,5	98,1	101,8	98,9	in Mio. EUR

Tabelle 11: Entwicklung Sonderposten

6.4.4.2 Ertragslage

Aus den Ergebnisrechnungen der Haushaltsjahre 2020 und 2019 ergibt sich die nachfolgende Ertragsübersicht.

Ertragslage	31.12.2020		31.12.2019		Δ 2020/2019	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	Anteil in %
Steuern und ähnliche Abgaben	25.155	32	30.599	39	-5.444	82
Zuweisungen und Umlagen	40.413	52	36.603	46	3.810	110
sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.537	5	3.960	5	-423	89
privatrechtliche Leistungsentgelte	1.019	1	1.113	1	-94	92
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.065	1	1.012	1	54	105
Zinsen und sonstige Finanzerträge	133	0	548	1	-415	24
aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
sonstige ordentliche Erträge	6.305	8	5.113	6	1.192	123
Ordentliche Erträge	77.627	100	78.948	100	-1.321	98
Personalaufwendungen	24.108	31	22.645	31	1.463	106
Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.981	13	11.293	15	-1.312	88
Abschreibungen	9.230	12	9.019	12	211	102
Zinsen, sonstige Finanzaufwendungen	26	0	58	0	-32	45
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	25.212	33	23.034	31	2.178	109
sonstige ordentliche Aufwendungen	8.290	11	8.052	11	238	103
Ordentliche Aufwendungen	76.847	100	74.101	100	2.746	104
Ordentliches Ergebnis	780	0	4.846	0	-4.066	16
Außerordentliche Erträge	9.220	0	272	0	8.948	>1.000
Außerordentliche Aufwendungen	3.170	0	324	0	2.846	978
Sonderergebnis	6.050	0	-52	0	6.102	>-1.000
Gesamtergebnis	6.830	0	4.794	0	2.036	142
Abdeckung Fehlbeträgen ordentl. Ergebnisse aus Vj	0	0	0	0	0	0
Abdeckung Fehlbeträge Sonderergebnisses Vj	0	0	0	0	0	0
Verr. Fehlbetrag ordentl. Ergebnis mit Basiskapital	0	0	0	0	0	0
Verr. Fehlbeträge Sonderergebnis m. Basiskapital	0	0	52	0	-52	0
verbleibendes Gesamtergebnis	6.830	0	4.846	0	1.984	141

Tabelle 12: Ertragslage 2020 – Vergleich zum Vorjahr

Das RPA analysierte wesentliche Ertrags- und Aufwandspositionen im Vergleich zum Vorjahr. Ergänzt wird diese Darstellung mit der Erfolgsanalyse anhand von ausgewählten Kennzahlen.

Mit dem im Haushaltsjahr 2020 erzielten Gesamtergebnis i. H. v. **6.830,1 TEUR** lag dieses um rd. + 1.984 TEUR (+41 %) über dem Ergebnis des Vorjahres.

Dem maßgeblich durch die COVID-19-Pandemie verursachten Rückgang bei den Gewerbesteuererträgen und dem Anteil an der Einkommensteuer von rd. - 5,6 Mio. EUR standen höhere Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von rd. + 0,2 Mio. EUR gegenüber. Das führte gegenüber dem Vorjahr um - 5,4 Mio. EUR niedrigeren Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben.

Zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erfolgte die vollständige Auflösung der **Vorsorgerücklage**. Obwohl die **Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke** im Jahr 2020 unter den geplanten HH-Ansätzen blieben, stellten die verbuchten Erträge gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung dar. Ebenso konnten die geplanten, höheren **Schlüsselzuweisungen** realisiert werden. Das führte gegenüber dem Vorjahr zu einem Anstieg der Zuweisungen und Umlagen von rd. + 3,8 Mio. EUR. (→ Zuwendungsquote Anlage 4)

Die gestiegenen **sonstigen ordentlichen Erträge** in Höhe von + 1,2 Mio. EUR resultieren ursächlich aus den gegenüber dem Vorjahr gestiegenen **Zuschreibungen an Unternehmensbeteiligungen**.

Da trotz der aufgezeigten Einnahmesteigerungen die Steuerausfälle nicht zu kompensieren waren, standen im Jahr 2020 rd. - 1,3 Mio. EUR weniger Erträge zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes zur Verfügung als im Vorjahr 2019. Das zeigt sich in einer gegenüber den Vorjahren stark gesunkenen Steuerdeckungsquote. (→ Anlage 4)

Steuerdeckungsquote	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
in %	36,1	42,4	39,5	40,1	43,4	41,3	32,7

Tabelle 13: Entwicklung Steuerdeckungsquote

Den um 6,0 % (+ 1,5 Mio. EUR) gegenüber dem Vorjahr gestiegenen **Personalaufwendungen** stehen niedrigere Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** von rd. - 1,3 Mio. EUR gegenüber. Hier führten insbesondere die geringeren Aufwendungen zur Unterhaltung der Straßen Wege und Plätze von rd. - 0,5 Mio. EUR sowie die pandemiebedingt, nicht realisierbaren Veranstaltungen von rd. - 0,2 Mio. EUR als auch die geringeren Aufwendungen in den Sanierungs- und Stadtumbaugebieten von rd. - 0,2 Mio. EUR zu diesem Ergebnis.

Der Anstieg der Position Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen von + 2,2 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich mit dem Anstieg der **Kreisumlage** von rd. + 1,4 Mio. EUR und den gestiegenen Aufwendungen für die **Betriebskostenzuschüsse** an freie Träger um über + 0,5 Mio. EUR begündet.

Aufgrund der niedrigeren ordentlichen Erträge 2020 gegenüber dem Jahr 2019 i. H. v. - 1,3 Mio. EUR sowie den gestiegenen ordentlichen Aufwendungen i. H. v. + 2,7 Mio. EUR war das im Jahr 2020 erzielte ordentliche Ergebnis 2020 rd. - 4,0 Mio. EUR niedriger als im Vorjahr.

Mit der Einstufung als außerordentliches Schadensereignis waren die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie 2020 im Sonderergebnis darzustellen. Daraus resultieren die gegenüber dem Vorjahr erheblich angestiegenen außerordentlichen Erträge von rd. + 8,9 Mio. EUR und außerordentlichen Aufwendungen von rd. + 2,8 Mio. EUR.

Das daraus ermittelte Sonderergebnis (→ Pkt. 6.3.1.2, S. 15, Sonderergebnis) i. H. v. + 6,1 Mio. EUR war die Grundlage für das positive Gesamtergebnis i. H. v. + 6,8 Mio. EUR des Haushaltsjahres 2020.

6.4.4.3 Finanzlage

Im Berichtszeitraum 2020 erhöhte sich der Finanzmittelbestand um + 7.354,4 TEUR. Ganzjährig war die Stadt in der Lage, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Finanzlage	31.12.2020 TEUR	31.12.2019 TEUR	Veränderung TEUR %	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.395	69.162	2.233	103,2
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.020	62.597	4.424	107,1
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.374	6.566	-2.191	66,6
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.615	14.663	-3.048	79,2
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.025	12.666	-4.641	63,4
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	3.590	1.997	1.593	179,7
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-883	-537	-345	164,2
Änderung des Finanzmittelbestandes im HHJ	7.082	8.025	-944	88,2
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	274	409	-136	66,8
Anfangsbestand Zahlungsmitteln Finanzrechnung	28.670	20.236	8.435	141,7
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln VmR	28.672	20.237	8.435	141,7
△ → siehe SB unter Pkt. 6.3.2 Tbl. 4	-2	2	0	
Endbestand liquide Mittel - Finanzrechnung	36.026	28.670	7.355	125,7
Endbestand liquide Mittel - VmR	36.026	28.672	7.354	125,6

Tabelle 14: Finanzlage 2020 – Vergleich zum Vorjahr

Mit dem bestehenden Zahlungsmittelsaldo der laufenden Verwaltungstätigkeit 2020 in Höhe von 4.374 TEUR war die Finanzierung der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 496,9 TEUR gesichert.

7 PRÜFUNGSVERMERK

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO dem JA zum 31.12.2020 für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 folgenden Prüfungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den JA der Großen Kreisstadt Freital zum 31.12.2020 für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 bestehend aus

- der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie
 - der Anlagenübersicht und
 - der Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen
- unter Einbeziehung der Buchführung auf der Grundlage von § 104 SächsGemO örtlich geprüft.

Nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen liegt die Aufstellung des JA in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Freital (§ 88c Abs. 1 SächsGemO).

Die Prüfung wurde nach § 104 SächsGemO unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung (§§ 6 bis 13 SächsKomPrüfVO) und in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien risikoorientiert vorgenommen. Danach plante und führte das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung so durch, dass wesentliche Unstimmigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage (§ 88 Abs. 1 SächsGemO) auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit, über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgte die Prüfung unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes und die Bewertung überwiegend auf der Basis von Stichproben.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die anschließende Beurteilung bildet.

Bei der Beurteilung wurde die gewählte Inanspruchnahme der Erleichterungsmöglichkeiten bei der Erstellung des JA beachtet.

Unter Berücksichtigung der im Prüfungsbericht benannten wesentlichen Feststellungen hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt und das RPA bestätigt im Ergebnis der Prüfung des JA 2020, dass

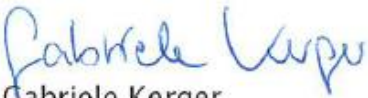
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen und bei der Vermögensverwaltung grundsätzlich vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge grundsätzlich sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden grundsätzlich richtig nachgewiesen worden sind.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der Jahresabschluss 2020 der Stadt Freital unter Berücksichtigung der im vorliegenden Schlussbericht aufgeführten Feststellungen im Wesentlichen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Der Jahresabschluss 2020 vermittelt grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Freital.

8 EMPFEHLUNG UND UNTERZEICHNUNG

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Stadtrat, den Jahresabschluss 2020 in der vorliegenden Form gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO und unter Berücksichtigung der erzielten Prüfungsergebnisse festzustellen.

Freital, 18.02 2025


Gabriele Kerger
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

TEIL B

PRÜFUNG NACH § 105 UND § 106 SÄCHSGEMO im Berichtszeitraum 2020

9 ERGEBNISSE DER PRÜFUNGEN NACH § 105 SÄCHSGEMO

Prüfung Abwasserbetrieb

Im Berichtszeitraum fand die örtliche Prüfung des Abwasserbetriebes nach § 105 SächsgemO für das Jahr 2019 statt. Die Berichterstattung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte mit der Erstellung des Prüfungsberichtes vom 31.08.2020.

Nach Vorberatung im Finanz- und Verwaltungsausschuss am 05.11.2020 beschloss der Stadtrat die Feststellung des JA zum 31.12.2019 des Abwasserbetriebes der Stadt Freital in seiner Sitzung am 12.11.2020. Der Bericht der örtlichen Prüfung war als Anlage 2 Bestandteil der Beschlussvorlage B 2020/066.

10 ERGEBNISSE DER PRÜFUNGEN NACH § 106 SÄCHSGEMO

10.1 Kassenüberwachung, Kassenprüfungen

Als Pflichtprüfung hat das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Kassenvorgänge sowie die Kassenüberwachung und Kassenprüfung durchzuführen.

10.1.1 Prüfung der Hauptkasse der Stadtverwaltung

Die nach § 15 SächsKomPrüfVO jährlich durchzuführende Prüfung der Hauptkasse der Stadtverwaltung fand am 24.09.2020 statt und umfasste den Zeitraum vom 24.10.2019 bis 24.09.2020.

Entsprechend den Vorgaben nach § 16 SächsKomPrüfVO wurden die Schwerpunkte der Kassenprüfung gesetzt. Im Prüfungsbericht vom 14.10. / 21.10.2020 wurden die getroffenen Prüfungsfeststellungen zusammengefasst.

Vom Fachamt erfolgte die Bestätigung der sachlich korrekten Darstellung der Sachverhalte im Prüfungsbericht und es wurde dazu Stellung genommen.

Im Ergebnis der unvermuteten Kassenprüfung bestätigte das Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung keine Anhaltspunkte für Unkorrektheiten bei der Verwaltung städtischer Kassensmittel oder der Buchführung im Prüfungszeitraum gegeben hat. Die Hauptkasse wurde nach den Grundsätzen der SächsKomKBVO geführt. Die innere und äußere Kassensicherheit war im Wesentlichen gegeben.

Bis zur Erstellung des vorliegenden Schlussberichtes zur JAP 2020 waren noch offen:

- fehlende Überarbeitung/Aktualisierung der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen bzgl. der Regelungen des Geschäftsganges der Kasse und zur Kassensicherheit und -ordnung. (→ Stellungnahme Anlage 5)

10.1.2 Prüfung von Handkassen

Im Prüfungszeitraum fanden keine Prüfungen von Handkassen statt.

10.1.3 Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebes

Im Rahmen der örtlichen Prüfaufgaben gemäß § 106 Abs. 1 Pkt. 2 SächsGemO erfolgte die unvermutete Prüfung der Sonderkasse des Abwasserbetriebes durch das RPA am 11.11.2020.

Die Berichterstattung des Rechnungsprüfungsamtes über das Prüfungsergebnis erfolgte im Bericht über örtliche Prüfung des Abwasserbetriebes Freital nach § 105 SächsGemO für das Jahr 2020 vom 27.07.2021 (B 2021/053, Anlage 2).

10.2 Vergabeprüfungen

Im Berichtszeitraum prüfte das RPA die Vergabe von Bauleistungen der Investitionsmaßnahmen:

- Pesterwitzer Straße und
- OS „Geschwister-Scholl“ – Los 304 Rohbau Neubau und Bestand.

Die jeweilige Prüfung erfolgte nach dem Abschluss der Baumaßnahme. Bei beiden Prüfungen wurden formale Vergabefehler festgestellt. Diese bestanden wie folgt:

- technisch nicht eindeutig beschriebenen Leistungen,
- keine Nachforderung fehlender Unterlagen,
- Leistungsbeschreibung nicht produktneutral und
- nicht delegierbare Aufgaben von IB ausgeführt.

Da keiner der Bieter eine Rüge zum Vergabeverfahren eingereicht hat, haben sich die aufgezeigten Fehler nicht auf das Vergabeverfahren ausgewirkt.

Das Fachamt nahm zu den Prüfungsfeststellungen umfangreich Stellung. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass alle Entscheidungen im Vergabeverfahren grundsätzlich vom Stadtbauamt getroffen werden, die aufgezeigten Mängel nicht den Regelfall darstellen.

Künftig wird verstärkt auf die Erstellung einer lückenlosen Dokumentation geachtet.

10.3 Weitere Prüfungen

10.3.1 Jahresabschlussprüfung

Im Berichtszeitraum erfolgte die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 und 2016.

10.3.2 Prüfung der ordnungsgemäßen Anwendung des geänderten Umsatzsteuersatzes für Leistungen im Kalenderjahr 2020

Im Zuge des Corona-Konjunkturpakets sank der Regelsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 %. Mit der Aktualisierung des § 28 UstG erfolgte in Abs. 1 und 2 die zeitliche Begrenzung der reduzierten Umsatzsteuersätze vom 01.07.2020 bis 31.12.2020. Geprüft wurde die korrekte Anwendung des Umsatzsteuersatzes stichprobenartig, bei 31 Rechnungen aus dem Jahr 2020 und 2021. In die Prüfung wurden alle Haushalte einbezogen.

Es war festzustellen, ob

- es sich um eine Lieferung, Dauerleistung, Bauleistung oder Bauleistung als Teilleistung handelt,
- die Leistung bzw. Lieferung im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 erbracht wurde,
- der korrekte Umsatzsteuersatz angewandt worden ist,
- die Zeichnungsbefugnisse und AO-Befugnisse der Rechnungen eingehalten,
- die Zahlungsfrist eingehalten und Skonto in Anspruch genommen wurde,
- bei den Stichproben Leistungen für einen BgA, der nicht als gemeinnützige Betriebe gewerblicher Art (gBgA) geführt wird, erbracht wurden.

Im Ergebnis der Prüfung konnte die korrekte Umsetzung und Beachtung der geänderten Umsatzsteuersätze auf der Grundlage des Zweites Corona-Steuerhilfegesetz im zeitlich begrenzten Zeitraum nach § 28 Abs. 1, 2 UstG vom RPA bestätigt werden. Die Belegprüfung führte zu keinen Feststellungen und die Zeichnungsbefugnisse wurden beachtet.

Anlage 1 Vermögensrechnung 2020, Stand 25.10.2024

Große Kreisstadt Freital

Vermögensrechnung (Bilanz)
2020

Stand 25.10.2024

Aktivseite		2020	2019	Passivseite		2020	2019
		in Euro				in Euro	
1. Anlagevermögen		338.950.014,86	338.903.075,87	1. Kapitalposition		269.410.046,00	262.583.746,39
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	329.153,91	373.571,05	a)	Basiskapital	226.465.118,88	226.468.942,16
b)	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	2.422.808,90	2.134.456,31	darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf			
c) Sachanlagevermögen		195.697.190,31	197.623.555,47	b)	Rücklagen	75.511.091,97	75.511.091,97
aa)	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	5.564.368,31	5.436.279,07	aa)	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	42.944.927,12	36.114.804,23
bb)	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	72.787.863,76	74.883.827,86	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO		33.897.754,17	33.117.567,13
cc)	Infrastrukturvermögen	99.965.545,86	103.329.770,28	bb)	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
dd)	Bauten auf fremden Grund und Boden	48.799,50	49.423,80	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung		6.458.321,94	408.386,09
ee)	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler davon Stiftung Pappermann	518.477,17	443.012,40				
ff)	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	187,00	187,00				
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	7.513.852,86	7.234.130,53				
hh)	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.756.249,75	2.943.210,74				
		6.542.033,10	3.303.900,79				
d) Finanzanlagevermögen		140.500.861,74	138.771.493,04	cc)	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	97.419.298,24	94.140.363,44	dd)	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen davon Stiftung Pappermann	2.581.851,01	2.581.851,01
bb)	Beteiligungen	5.598.719,22	5.633.029,28			7.000,00	7.000,00
cc)	Sondervermögen	27.030.418,87	25.791.558,59			7.000,00	7.000,00
dd)	Ausleihungen	4.441.410,03	4.702.890,22				
ee)	Wertpapiere	6.011.015,38	8.503.651,51				
2. Umlaufvermögen		48.220.627,91	43.184.731,59	c)	Fehlbeträge	0,00	0,00
a)	Vorräte	1.014.214,70	3.132.843,24	aa)	Jahresbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	10.757.534,32	10.906.849,04	bb)	Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	423.052,66	472.843,90				
d)	Liquide Mittel	36.025.826,23	28.672.195,41				
	davon Stiftung Pappermann	7.000,00	7.000,00				
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		90.294,62	77.055,28	2. Sonderposten		98.939.726,63	101.843.246,10
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00	a)	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	93.710.867,26	95.422.499,46
				b)	Sonderposten für Investitionsbeiträge	813.434,38	856.948,53
				c)	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
				d)	Sonstige Sonderposten	4.415.424,99	5.563.798,11
				3. Rückstellungen		3.897.663,18	3.960.709,25
				a)	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	954.988,46	644.570,87
				b)	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
				c)	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	2.435.243,24	2.441.492,48
				d)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlagen nach § 25a des Sächsischen Finanzausgleichgesetzes	0,00	0,00
				e)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
				f)	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	54.811,70	55.151,22
				g)	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
				h)	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistungen gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	452.619,78	819.494,68
				i)	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
				j)	sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
				4. Verbindlichkeiten		14.808.479,92	13.563.204,81
				a)	Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
				b)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	193.340,43	1.076.805,90
				c)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
				d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.257.937,62	1.563.191,02
				e)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	73.188,95	52.965,58
				f)	Sonstige Verbindlichkeiten	13.284.012,92	10.870.242,31
				5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		205.021,66	213.956,19
BILANZSUMME AKTIVA		387.260.937,39	382.164.862,74	BILANZSUMME PASSIVA		387.260.937,39	382.164.862,74

Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre: Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 0,00 Euro; Bürgschaften 5.133.581,20 Euro (siehe Anlage 1 zur Vermögensrechnung); Gewährverträge 0,00 Euro und in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen 841.376 Euro (siehe Anlage 2 zur Vermögensrechnung) sowie übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen 20.355.839,00 Euro (siehe Anlage 3 zur Vermögensrechnung)

Seite 1 von 1

Anlage 2 Ergebnisrechnung 2020, Stand 25.10.2024

Stand 25.10.2024

Große Kreisstadt Freital

Ergebnisrechnung 2020

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Planansatz 2020	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ist-Ergebnis 2020	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 -/. Spalte 3)				
						Euro				
						1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben darunter: Grundsteuer A, B, C und D	30.599.293,83	30.876.000	30.876.000,00	25.154.598,79					-5.721.401
	Gewerbesteuer	3.670.755,81	3.645.000	3.645.000,00	3.666.653,32					21.653
	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	11.228.916,73	11.501.000	11.501.000,00	12.464.599,28					-853.401
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	13.064.021,63	13.318.000	13.318.000,00	12.464.599,28					-853.401
	Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	2.270.998,54	2.062.000	2.062.000,00	2.491.163,01					429.163
2	sonstige allgemeine Zuweisungen	36.603.342,33	38.774.250	39.839.213,52	40.413.392,79					574.179
	allgemeine Umlagen	19.882.069,00	21.281.800	21.307.658,31	22.263.533,56					955.875
	aufgelöste Sonderposten	362.346,00	364.700	364.700,00	364.761,64					62
	sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00					0
3	sonstige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.965.320,05	4.448.600	4.448.600,00	5.274.518,76					825.919
4	privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00					0
5	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.960.206,49	4.376.450	4.386.609,40	3.537.113,04					-849.496
6	Zinsen und sonstige Finanzerträge	1.112.693,96	982.500	998.065,58	1.018.672,02					20.606
7	aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	1.011.562,36	536.800	574.077,99	1.065.128,63					491.051
8	sonstige ordentliche Erträge	547.673,87	104.200	104.200,00	133.003,36					28.803
9	ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	0,00	0,00	0,00	0,00					0
10	Personalaufwendungen	5.112.810,72	1.491.750	1.491.750,00	6.305.010,45					4.813.260
11	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit	78.947.583,56	77.141.950	78.269.916,49	77.626.919,08					-642.997
	Versorgungsaufwendungen	22.645.089,41	24.877.750	24.877.750,00	24.108.296,84					-769.453
12	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00					0
13	Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	11.293.299,32	11.644.050	15.112.540,33	9.980.806,44					-5.131.734
14	Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	9.019.459,11	7.631.500	7.631.500,00	9.229.696,16					1.598.196
15	darunter: Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	57.730,44	50.000	45.000,00	25.707,31					-19.293
16	sonstige ordentliche Aufwendungen	23.034.377,45	24.887.900	25.600.576,88	25.212.141,15					-388.436
17	außerordentliche Erträge	-132.409,98	54.050	54.050,00	-164.964,21					-219.014
18	außerordentliche Aufwendungen	8.051.513,09	8.927.200	9.674.873,62	8.290.084,14					-1.384.789
19	ordentliche Aufwendungen (Nummer 11 bis 17)	74.101.468,82	78.018.400	82.942.240,83	76.846.732,04					-6.095.509
20	ordentliches Ergebnis (Nummer 10 -/. Nummer 18)	4.846.114,74	-876.450	-4.672.324,34	780.187,04					5.452.511
21	Sonderergebnis (Nummer 20 -/. Nummer 21)	272.189,96	0	130.527,34	9.220.208,84					9.089.682
22	Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummern 19 + 22)	324.108,69	0	258.502,68	3.170.272,99					2.911.770
23	Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	-51.918,73	0	-127.975,34	6.049.935,85					6.177.911
24	Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	4.794.196,01	-876.450	-4.800.299,68	6.830.122,89					11.630.423
25	Verrrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 27 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00					0
26	Verrrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 27 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	3.155.050	3.155.050,00	0,00					-3.155.050
27	verbleibendes Gesamtergebnis [(Nummer 23 + 26 + 27) -/. (Nummer 24 + 25)]	51.918,73	0	0,00	0,00					0
28		4.846.114,74	2.278.600	-1.645.249,68	6.830.122,89					8.475.373

Anlage 2 Ergebnisrechnung 2020, Stand 25.10.2024

Stand 25.10.2024

Große Kreisstadt Freital

Ergebnisrechnung 2020 - Blatt 2

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in Euro
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	780.187,04
	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
2	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	6.049.935,85
	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
3	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
5	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00
6	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorzutragen ist	0,00

Seite 2 von 2

Anlage 3 Finanzrechnung 2020, Stand 25.10.2024

Große Kreisstadt Freital

Finanzrechnung 2020

Stand 25.10.2024

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Planansatz	Fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ist/fortgeschriebener Ansatz
		2019	2020	2020	2020	(Spalte 4 ./. Spalte 3)
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	30.465.379,93	30.876.000	30.876.000	25.053.489,27	-5.822.511
	darunter: Grundsteuer A, B, C und D	3.651.791,60	3.645.000	3.645.000	3.643.347,24	-1.653
	Gewerbesteuer	11.144.585,25	11.501.000	11.501.000	6.442.063,66	-5.058.936
	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	13.068.699,51	13.318.000	13.318.000	12.285.521,18	-1.032.479
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.237.269,01	2.062.000	2.062.000	2.395.914,53	333.915
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	30.480.678,19	34.275.150	35.507.358	39.266.572,41	3.759.215
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	19.882.069,00	21.281.800	21.307.658	21.358.121,00	50.463
	sonstige allgemeine Zuweisungen	362.346,00	364.700	364.700	4.803.030,38	4.438.330
	allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0,00	0
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	4.038.748,95	4.426.950	4.437.109	3.400.836,02	-1.036.273
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.119.102,93	982.500	998.066	1.018.410,22	20.345
6	+ Kostenersatzungen und Kostenumlagen	1.094.483,42	536.800	574.078	817.237,14	243.159
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	248.563,60	104.200	254.100	451.403,22	197.303
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.715.234,49	1.491.750	1.491.750	1.386.788,57	-104.961
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	69.162.191,51	72.693.350	74.138.461	71.394.736,85	-2.743.724
10	Personalauszahlungen	22.519.180,49	24.877.750	24.877.750	23.805.813,89	-1.071.936
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.999.728,34	11.899.050	16.332.433	10.029.133,01	-6.303.300
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	47.112,08	50.000	57.375	35.813,73	-21.561
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.913.698,88	24.593.850	25.875.122	24.326.799,01	-1.548.323
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.116.828,31	8.927.200	10.583.755	8.822.915,97	-1.760.840
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)	62.596.548,10	70.347.850	77.726.435	67.020.475,61	-10.705.960
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./. Nummer 16)	6.565.643,41	2.345.500	-3.587.975	4.374.261,24	7.962.236
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	7.490.016,15	12.658.800	12.852.140	6.935.856,97	-5.916.283
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0,00	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0,00	0
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	217.487,62	0	255.500	2.153.726,11	1.898.226
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	5.802,00	0	0	20.552,91	20.553
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	6.950.000,00	2.500.000	2.500.000	2.500.000,00	0
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	4.937	4.937,48	0
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	14.663.305,77	15.158.800	15.612.577	11.615.073,47	-3.997.504
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	63.024,96	52.000	82.552	75.217,82	-7.334
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	441.767,95	110.000	694.181	274.831,77	-419.349
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.844.946,64	18.149.600	26.193.058	5.862.178,50	-20.330.880
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	872.502,09	1.376.200	2.694.952	1.242.458,23	-1.452.494
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	2.447,18	0	0	7.363,87	7.364

Seite 1 von 2

Anlage 3 Finanzrechnung 2020, Stand 25.10.2024

Große Kreisstadt Freital		Stand 25.10.2024				
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2019	Planansatz 2020	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ist-Ergebnis 2020	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		1	2	3	4	5
31 +	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	441.445,46	764.500	1.509.589	563.128,82	-946.460
32 +	Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0,00	0
33 =	Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32) nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 38 enthalten sind)	12.666.134,28	20.452.300	31.174.332	8.025.179,01	-23.149.153
34 =	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./ Nummer 33)	1.997.171,49	-5.293.500	-15.561.755	3.589.894,46	19.151.649
35 =	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 17 + 34)	8.562.814,90	-2.948.000	-19.149.730	7.964.155,70	27.113.885
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	0	0	0,00	0
37	Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0	0,00	0
38	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	537.428,63	500.000	500.000	882.508,99	382.509
	darunter: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen		0	0		
	Auszahlungen für außerordentliche Tilgung		0	0		
39	Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0	0,00	0
40 =	Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (Nummern 36 + 37) ./ (Nummern 38 + 39)	-537.428,63	-500.000	-500.000	-882.508,99	-382.509
41 =	Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	8.025.386,27	-3.448.000	-19.649.730	7.081.646,71	26.731.376
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	429.500,00	244.150	244.150	516.980,19	272.830
43	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	255.500	255.500,00	0
44	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	265.220,74			7.923.715,25	
45	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	285.270,86			7.911.652,58	
46	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) ./ (Nummern 43 + 45)]	409.449,88			273.542,86	
47 =	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)	8.434.836,15			7.355.189,57	
48	Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre		0			
49	Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre		11.357.000			
50 =	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummern 41 + 42) ./ (Nummer 43) + (Nummer 48) ./ (Nummer 49)]		-14.560.850	-19.661.080		
51	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0	0	0,00	0
52	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0	0	0,00	0
53 =	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 47 + 51) ./ (Nummer 52) beziehungsweise (Nummer 50 + 51) ./ (Nummer 52)	8.434.836,15	-14.560.850	-19.661.080	7.355.189,57	
54	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	20.235.613,11	23.589.900	23.589.900	28.670.449,26	5.080.549
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	6.637,73			-20.050,12	-20.050
55 =	Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53 + 54)	28.670.449,26	9.029.050	3.928.820	36.025.638,83	
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	-20.050,12			12.062,67	
	nachrichtlich:					
	Betrag der Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich der als Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	537.428,63	500.000	500.000	496.937,74	-3.062
	Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung	23.108.089,65	0	0	30.131.037,91	30.131.038

Anlage 4 Kennzahlen

Kennzahlenanalyse zur Vermögenslage

Anlagevermögensquote	2016	2017	2018	2019	2020
	Angaben in %				
$= \frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	92,1	93,0	91,9	88,7	87,5
Die Anlagevermögensquote bildet das Verhältnis des Anlagevermögens zur Bilanzsumme ab. Anders als bei privaten Unternehmen, bringt eine relativ niedrige Anlagevermögensquote nicht zwingend eine größere Flexibilität der Kommune mit sich. Die Kommune hat sicher zu stellen, dass für die Sicherung der kommunalen Aufgaben ausreichend Vermögen vorhanden ist. → Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen der Stadt entwickelt sich von 2016 bis 2020 rückläufig. Aufgrund des nicht planmäßigen Mittelabflusses für geplante Investitionen stieg der Bestand an liquiden Mitteln (Umlaufvermögen) im Jahr 2020 um 25,6 % (7,4 Mio. EUR) und führte zu einem um 1,2 % gesunkenen Quotenwert.					

Anlagenabnutzungsgrad	2016	2017	2018	2019	2020
	Angaben in %				
$= \frac{\text{Kumulierte Abschreibungen Sachanlagevermögen} \times 100}{\text{Fortgeschriebene AHK}}$	38,6	38,5	40,1	41,5	43,1
Der Anlagenabnutzungsgrad zeigt auf, wie groß die bereits stattgefundene Abnutzung des vorhandenen Anlagevermögens ist. Mit dieser Kennzahl lässt sich der Substanzverzehr des Vermögens einer Kommune abbilden. Je höher der Anteilswert ist, desto größer fällt der Bedarf an Investitionen aus, um Substanz des Sachanlagevermögens in dem bisherigen Umfang zu erhalten. → Seit dem Jahr 2017 ist ein Anstieg des Anlagenabnutzungsgrades zu verzeichnen. Da auch die Reinvestitionsquote (→ siehe nachfolgend) im Jahr 2020 deutlich unter 100 % liegt, liegt eine Substanzminderung vor.					

Infrastrukturquote	2016	2017	2018	2019	2020
	Angaben in %				
$= \frac{\text{Infrastrukturvermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	30,8	30,0	28,4	27,0	25,8
Die Infrastrukturquote zeigt den Anteil des Infrastrukturvermögens an der Bilanzsumme. → Seit 2016 setzt sich die rückläufige Entwicklung der Infrastrukturquote fort. Den im Berichtszeitraum getätigten Investitionen in das Infrastrukturvermögen stehen höhere Abschreibungen gegenüber bei einem um 1,3 % gestiegenem Gesamtvermögen.					

Investitionsquote	2016	2017	2018	2019	2020
	Angaben in %				
$= \frac{\text{Nettoinvestitionen in Sachanlagevermögen} \times 100}{\text{Abschreibungen auf Sachanlagen}}$	129,6	118,8	75,2	100,2	72,1
In welcher Höhe die Kommune im Rechnungsjahr neu investiert hat, um dem Substanzverlust entgegenzuwirken, zeigt die Kennzahl Investitionsquote auf. → siehe Wertung des Anlagenabnutzungsgrades					

Bilanzielle Pro-Kopf-Verschuldung	2016	2017	2018	2019	2020
	Angaben in EUR/EW				
$= \frac{\text{Verbindlichkeiten} + \text{Rückstellungen} \times 100}{\text{Einwohnerzahl per 31.12.}}$	567,44	413,31	428,29	441,39	471,60
Die bilanzielle Pro - Kopf - Verschuldung zeigt den Wert aller Schulden zum Abschlussstichtag des Haushaltsjahres bezogen auf die Einwohnerzahl der Kommune. Die Pro-Kopf-Verschuldung beschränkt sich damit nicht auf die Kreditverschuldung, wie im kameralen Rechnungswesen. → Die Schwankungen im Ausweis der bilanziellen Pro-Kopf-Verschuldung resultieren nur unwesentlich aus der sich ändernden Einwohnerzahl. Vielmehr beeinflussen die Schwankungen der Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag diese Kennziffer.					

Kennzahlenanalyse zur Ertragslage

Aufwandsdeckungsgrad	2016	2017	2018	2019	2020
	Angaben in %				
$= \frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	109,4	107,3	109,1	106,5	101,0
Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die Stadt im Haushaltsjahr in der Lage war, die aus der Verwaltungstätigkeit anfallenden ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge zu decken. Ein finanzielles Gleichgewicht ist nur bei vollständiger Deckung erreicht. Für eine langfristige tragfähige Tätigkeit der Kommune muss der Aufwandsdeckungsgrad über 100 % liegen. → In den Jahren 2016 bis 2020 ist es gelungen, die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge zu decken.					

Steuerquote	2016	2017	2018	2019	2020
	Angaben in %				
$= \frac{\text{Steuererträge} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$	36,1	37,4	39,8	38,8	32,4
Wie hoch der Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen einer Kommune ist, wird anhand der Steuerquote ermittelt. Je höher der Anteil der Steuereinnahmen an den ordentlichen Erträgen ist, um so unabhängiger kann die Stadt von anderen Ertragsformen agieren. → Der erhebliche Rückgang der Steuerquote ist mit dem Einbruch der Gewerbesteuererträge im Jahr 2020 um rd. 44,4 % sowie dem Rückgang am Gemeindeanteil der Einkommenssteuer um rd. 4,6 %, maßgeblich durch die COVID-19-Pandemie verursacht, begründet.					

Zuwendungsquote	2016	2017	2018	2019	2020
	Angaben in %				
$= \frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$	44,5	44,2	44,1	46,4	52,1
Die Zuwendungsquote zeigt den Grad der Abhängigkeit der Kommune von den Zuwendungsgebern, insbesondere aus dem kommunalen Finanzausgleich sowie von sonstigen Zweckzuweisungen. Anders als die Steuererträge müssen die Zuwendungen keine regelmäßigen Erträge sein. → Gegenüber den Vorjahren stieg der Quotenwert im Jahr 2020 erheblich. Die außerplanmäßige Auflösung des Vorsorgevermögens, der um 2,3 % höhere Anteil der erhaltenen Schlüsselzuweisungen sowie der um 0,6 % höhere Anteil erhaltener Zuwendungen an den ordentlichen Erträgen trugen maßgeblich zur Steigerung des Quotenwertes bei. Dies zeigt aber auch die verstärkte Abhängigkeit der Stadt im Jahr 2020 von den Zuweisungen.					

Personalaufwandsquote	2016	2017	2018	2019	2020
	Angaben in %				
$= \frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	31,1	31,1	31,5	30,6	31,4
Die Personalaufwandsquote zeigt den Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen. → Der Anteil des Personalaufwandes am ordentlichen Gesamtaufwand lag im Ø der Jahre 2016 bis 2020 bei 31,1 %. Der Quotenwert 2020 liegt damit über dem Durchschnittswert und resultiert aus dem geringeren Anstieg der ordentlichen Gesamtaufwendungen gegenüber dem Anstieg der Personalausgaben.					

Sach- und Dienstleistungsquote	2016	2017	2018	2019	2020
	Angaben in %				
$= \frac{\text{Aufwand für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	10,8	11,9	9,9	15,2	13,0
Die Sach- und Dienstleistungsquote lässt erkennen, in welchem Umfang sich die Stadt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. → Die für 2020 ermittelte Sach- und Dienstleistungsquote i. H. v. 13,0 % liegt über dem Durchschnittswert der Jahre 2016 bis 2020 i. H. v. 12,2 %.					

Steuerdeckungsquote	2016	2017	2018	2019	2020
	Angaben in %				
$= \frac{\text{Steuererträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	39,5	40,1	43,4	41,3	32,7
Welchen Anteil die Steuererträge an der Deckung der ordentlichen Aufwendungen haben, zeigt die Steuerdeckungsquote. → Der erhebliche Rückgang der Steuerquote ist mit dem Einbruch der Gewerbesteuererträge sowie dem Rückgang des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer im Jahr 2020 begründet.					

Abschreibungsquote	2016	2017	2018	2019	2020
	Angaben in %				
$= \frac{\text{Aufwand für planmäßige Abschreibung} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$	14,1	13,5	15,9	12,2	12,0
Mit der Abschreibungsquote wird erkennbar, in welchem Umfang die Ergebnisrechnung der Stadt durch die Abnutzung von Anlagevermögen belastet wird. → Der wiederholt gesunkene Quotenwert ist auf den höheren Anstieg der ordentlichen Aufwendungen gegenüber dem Anstieg der Abschreibungsaufwendungen zurückzuführen.					

Kennzahlenanalyse zur Finanzlage

Liquiditätsdeckungsgrad	2016	2017	2018	2019	2020
	Angaben in %				
$= \frac{\sum \text{der Einzahlungen} \times 100}{\sum \text{Summe der Auszahlungen}}$	95,3	96,6	109,2	110,6	109,3
Der Liquiditätsdeckungsgrad stellt dar, inwieweit die Auszahlungen durch die Einzahlungen im Haushaltsjahr finanziert werden konnten. → Durch die Inanspruchnahme von Zuwendungen in nicht unerheblichen Umfang kann es zum zeitlichen Auseinanderfallen der getätigten Auszahlungen und der realisierten Zahlungseingänge kommen. Im Zeitstrahl sollten sich die Quotenwerte ausgleichen. Im Vergleichszeitraum 2016 bis 2020 liegt der durchschnittliche Liquiditätsdeckungsgrad bei 104,2 %, was ein Indiz für die Gewährleistung der dauerhaften Zahlungsfähigkeit ist.					

Anlage 5 Stellungnahmen der Verwaltung zu den im Schlussbericht aufgeführten Feststellungen

Vor den Stellungnahmen zu einzelnen Prüfungsfeststellungen weist die Finanzverwaltung allgemein auf Folgendes hin.

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 30.05.2024 festgestellt. Die im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 getroffenen Feststellungen wiederholen sich nun bei der Ende 2024/Anfang 2025 erfolgten örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2020. Darauf wurde bereits in den Stellungnahmen der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen 2019 hingewiesen, da eine rückwirkende Beseitigung der festgestellten Mängel tatsächlich nicht möglich ist. Dies dient der Klarstellung, da verschiedene Darstellungen im Schlussbericht möglicherweise einen anderen Eindruck erwecken.

Wir befinden uns aktuell bereits im Jahr 2025. Mit Blick darauf werden sich deshalb die Mehrzahl der Feststellungen auch im Rahmen der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 wiederholen. Der Wegfall der bisherigen Erleichterungsmöglichkeiten hat darauf keine Auswirkungen.

Auch aus Sicht der Finanzverwaltung wäre es wünschenswert, wenn der bestehende Bearbeitungsrückstau in vielen Bereichen des Haushalts- und Finanzwesens schneller beseitigt werden könnte. Unter Berücksichtigung insbesondere der personellen Gegebenheiten (u.a. viele Wechsel im Personalbestand mit zeitlich versetzter Nachbesetzung, Krankenstand) und der Vielzahl „neuer“ Aufgaben gelingt dies bislang noch nicht in ausreichendem Maße. Dies ist auch nicht alleinige Aufgabe der Finanzverwaltung, hierzu sind unverändert entsprechende Anstrengungen der gesamten Verwaltung notwendig.

Zu Pkt. 5.2.1, S. 5 – Schlüsselprodukte ohne Steuerungsrelevanz

Angaben zu den jeweiligen Leistungszielen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung bei Schlüsselprodukten fehlen, da derartige Angaben in der Verwaltung noch nicht abschließend festgelegt worden sind. Voraussetzung für eine kennzahlengestützte Steuerung bestimmter Schlüsselprodukte ist darüber hinaus das Vorliegen einer entsprechenden flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung. Letztere, Leistungsziele und Kennzahlen konnten bislang unter Berücksichtigung der vorrangig zu erfüllenden Aufgaben und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in der gesamten Verwaltung noch nicht eingerichtet werden.

Wie und in welchem Umfang in den kommenden Haushaltsjahren das Thema „Schlüsselprodukte mit den dazugehörigen Leistungszielen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung“ grundsätzlich und unter Berücksichtigung der künftig zur Verfügung stehenden personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen einer kreisangehörigen Gemeinde umgesetzt werden kann und soll, muss zu gegebenem Zeitpunkt Gegenstand einer entsprechenden Beschlussfassung im Stadtrat sein.

Zu Pkt. 5.3.2, S. 9 – Budgeteinhaltung- fehlende Dokumentation der Auswertung

Aus Sicht der Finanzverwaltung findet eine wirksame und praktikable Überwachung der gebildeten Budgets statt. Ungeachtet dessen werden die getroffenen Budget-Bestimmungen geprüft und ggf. angepasst. Dabei werden auch die finanzsoftware-technischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung von Ertrags- und Einzahlungskonten einbezogen.

Zu Pkt. 6.1.1, S. 11 – Aufstellung Jahresabschluss nicht fristgerecht

Die Zeit- und Aufgabenplanungen gehen davon aus, dass die gesetzlich vorgegebenen Termine für die Auf- und Feststellung der städtischen Jahresabschlüsse beginnend mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2027 eingehalten werden können.

Zu Pkt. 6.1.1, S. 11 – Anlagenübersicht nicht vollständig aus dem HH-Programm generierbar

Ein vollständiger Abruf bzw. eine Auswertung des städtischen Finanzanlagevermögens aus dem Rechnungswesen ist jederzeit möglich. Lediglich ein automatischer Übertrag der Vermögensbestände und deren Veränderungen in die Anlagenübersicht ist aktuell noch nicht umsetzbar und aus Sicht der Finanzverwaltung auch keine Aufgabe mit höchster Priorität.

Zu Pkt. 6.1.3, S. 12 – Aufbau eines wirkungsvollen internen Kontrollsystems erforderlich

Zentraler Punkt im Bereich der internen Kontrolle ist die Erarbeitung und laufende Pflege von verwaltungsinternen Regelungen für den gesamten Bereich der Finanzverwaltung.

Die bislang (schriftlich) noch nicht vollständigen, nicht aktuellen oder sogar gänzlich fehlenden Regelungen sind wesentlicher Teil des vorhandenen Bearbeitungsrückstaus, den es abzarbeiten gilt. Das Fehlen von schriftlichen Regelungen führt jedoch in der täglichen Arbeit zu keinen Einschränkungen oder gar Unregelmäßigkeiten.

Zu Pkt. 6.1.4, S. 12 – Fehlendes Vertragsregister

Das Führen eines zentralen Vertragsregisters ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Ein derartiges Register kann jedoch ein zweckmäßiges Hilfsmittel für viele Verwaltungsbereiche sein. Hierzu sind jedoch eine Reihe von Grundsatzentscheidungen zum Umfang der zu erfassenden Daten, zur Nutzung welcher Software, zu den zentralen/dezentralen Zuständigkeiten für die Datenerfassung und -pflege sowie insbesondere zu den notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zu treffen.

Zu Pkt. 6.1.5, S. 13 – Fehlende Kosten- und Leistungsrechnung

Die Einführung einer auf alle Fachbereiche ausgedehnten flächendeckenden KLR wird von der Verwaltung unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen sowie dem daraus resultierenden Nutzen unverändert als nicht umsetzbar und auch nicht notwendig angesehen.

Das bis zum 30.06.2024 zu erstellende Konzept zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne von § 14 SächsKomHVO konnte bis zum genannten Termin leider nicht erarbeitet werden. Die diesbezüglichen Terminplanungen sind deshalb zu überarbeiten. Dabei sind vorrangige Aufgaben mit Außenwirkung und die verfügbaren personellen Ressourcen zu berücksichtigen.

Zu Pkt. 6.3.2.2, S. 21 - Übertragung von Ermächtigungen in erheblichem Umfang

Die Finanzverwaltung mahnt im Zuge der Erstellung der jährlichen Haushalts- und Finanzplanungen regelmäßig die in finanzieller (einschließlich erwarteter Bereitstellung von

Zuwendungen Dritter) und vor allem auch in zeitlicher Hinsicht realistische Veranschlagung von Investitionsvorhaben an.

Zu Pkt. 6.4.2, S. 22 – Fehlende Fortschreibung und Vervollständigung des Bewertungshandbuchs (IKS)

Das vorliegende Bewertungshandbuch beinhaltet Festlegungen zu den Grundsätzen der Bilanzierung und Bewertung und zur Ausgestaltung von Wahlrechten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz.

Unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2020 sollen vorrangig die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 aufgestellt werden. Im Anschluss daran wird insbesondere auch das Bewertungshandbuch vollständig überarbeitet bzw. vervollständigt werden.

Dieses Verfahren wurde zwischen der Finanzverwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Zu Pkt. 6.4.2, S. 22 – Fehlende Dienstanweisung Forderungsbewertung (IKS)

Ungeachtet des Fehlens einer Dienstanweisung werden die städtischen Forderungen vollständig erfasst sowie einheitlich und stetig bewertet. Eine Dokumentation des Bewertungsvorgehens liegt vor.

Zu Pkt. 10.1.1, S. 31 – Hauptkasse

Die bislang noch nicht aktuellen Regelungen sind wesentlicher Teil des vorhandenen Bearbeitungsrückstaus, den es abzarbeiten gilt. Das Fehlen von schriftlichen Regelungen führt jedoch in der täglichen Arbeit zu keinen Einschränkungen oder gar Unregelmäßigkeiten.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AHK.....	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AO-Befugnis.....	Anordnungsbefugnis
apl. A.....	Außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung
Az.	Aktenzeichen
BA	Bauabschnitt
BgA.....	Betrieb gewerblicher Art
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
e. V.....	eingetragener Verein
EÖB	Eröffnungsbilanz
EUR.....	Euro
ff.....	fortfolgend
FH	Fachhochschule
FMB	Fördermittelbescheid
ggf.	gegebenenfalls
gBgA.....	gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art
GS	Grundschule
HH.....	Haushalt
HH-Jahr.....	Haushaltsjahr
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
i. H. v.	in Höhe von
immat.....	immateriell
i. V. m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer e. V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS.....	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
JAP.....	Jahresabschlussprüfung
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
Kita.....	Kindertagesstätten
lfd.	laufend
lt.	laut
Mio.....	Million
Nr.	Nummer
ÖPNV.....	Öffentlicher Personennahverkehr
OP	offener Posten
OS	Oberschule
Pkt.	Punkt
rd.	Rund
RPA.....	Rechnungsprüfungsamt
SB.....	Schlussbericht
S.	Seite
SächsFAG.....	Sächsisches Finanzausgleichsgesetz
SächsGemO.....	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

SächsGewStAusglAG.....	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomKBVO.....	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Inneren
SoPo	Sonderposten
Sp.....	Spalte
Tbl.....	Tabelle
TEUR.....	tausend Euro
u. a.	unter anderem
üpl. A.	Überplanmäßige Auszahlung/Aufwendung
UstG	Umsatzsteuergesetz
VE.....	Verpflichtungsermächtigungen
VG	Vermögensgegenstand
Vgl.	vergleiche
VmR	Vermögensrechnung
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft
z. B.	zum Beispiel

Symbole

Δ	Differenz
$<$	kleiner als
$>$	größer als
Σ	Summe
$\neq$	ungleich